

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

I.	Prüfungsauftrag	1
II.	Allgemeine zur Organisationsstruktur	3
III.	Allgemeine Feststellungen zu den Arbeitsange- bieten Denkmalpflege und Denkmalschutz	10
IV.	LANDESRECHNUNGSHOF	16
V.	Gefährdung des Landes	21

GZ.: LRH 16 D 1-1988/10

1.	Allgemeine Feststellungen	21
2.	Maßnahmen	24
3.	Zusammenfassung	27
4.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	32
5.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	34
6.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	36
7.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	39
8.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	42
9.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	44
10.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	46
11.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	47
12.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	50
13.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	52
14.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	53
15.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	54
16.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	55
17.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	56
18.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	56
19.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	58
20.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	60
21.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	60
22.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	61
23.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	61
24.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	62
25.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	62
26.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	63
27.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	63
28.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	64
29.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	64
30.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	65
31.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	65
32.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	66
33.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	66
34.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	67
35.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	67
36.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	68
37.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	68
38.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	69
39.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	69
40.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	70
41.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	70
42.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	71
43.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	71
44.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	72
45.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	72
46.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	73
47.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	73
48.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	74
49.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	74
50.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	75
51.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	75
52.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	76
53.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	76
54.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	77
55.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	77
56.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	78
57.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	78
58.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	79
59.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	79
60.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	80
61.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	80
62.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	81
63.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	81
64.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	82
65.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	82
66.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	83
67.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	83
68.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	84
69.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	84
70.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	85
71.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	85
72.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	86
73.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	86
74.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	87
75.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	87
76.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	88
77.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	88
78.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	89
79.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	89
80.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	90
81.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	90
82.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	91
83.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	91
84.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	92
85.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	92
86.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	93
87.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	93
88.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	94
89.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	94
90.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	95
91.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	95
92.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	96
93.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	96
94.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	97
95.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	97
96.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	98
97.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	98
98.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	99
99.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	99
100.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	100

BERICHT

betreffend die Überprüfung der
Ausgaben des Landes Steiermark
für die Denkmalpflege

VI.	Förderungsmaßnahmen in der Archivarbeit	50
1.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	50
2.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	52
3.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	53
7II.	Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Kulturdenkmalschutzgesetzes	54
1.	Allgemeine Feststellungen	54
2.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	56
3.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	58
4.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	60
5.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	61
6.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	62
7.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	63
8.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	64
9.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	65
10.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	66
11.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	67
12.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	68
13.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	69
14.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	70
15.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	71
16.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	72
17.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	73
18.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	74
19.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	75
20.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	76
21.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	77
22.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	78
23.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	79
24.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	80
25.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	81
26.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	82
27.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	83
28.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	84
29.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	85
30.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	86
31.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	87
32.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	88
33.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	89
34.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	90
35.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	91
36.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	92
37.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	93
38.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	94
39.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	95
40.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	96
41.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	97
42.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	98
43.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	99
44.	Maßnahmen zur Sicherung der Denkmale	100

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSAUFGABUNG

I.	Prüfungsauftrag	1
II.	Allgemeines zur Organisationsstruktur	3
III.	Allgemeine Feststellungen zu den Aufgabengebieten Denkmalpflege und Denkmalschutz	10
IV.	Rechtliche Grundlagen	16
V.	Gedenkstätten des Landes	21
	1. Allgemeine Feststellungen	21
	2. Statistische Angaben	22
	3. Gebarung	24
	4. Kassen	27
	5. Weitere Feststellungen zu Peter Roseggers Geburtshaus	32
	Zubau	33
	Verein	36
	Dachdeckerarbeiten	39
	Gast- und Schankgewerbe	42
	Holzbewirtschaftung	44
	Eintrittskarten	44
	6. Weitere Feststellungen zum Sterbehaus	46
	7. Feststellungen zum Mausoleum Ehrenhausen ..	47
VI.	Förderungsmaßnahmen in der Rechtsabteilung 6 .	50
	1. Allgemeine Feststellungen	50
	2. Statistische Angaben	52
	3. Feststellungen zu einzelnen Referatsakten .	54
VII.	Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Revitalisierungs-Sonderprogrammes	64
	1. Allgemeine Feststellungen	64
	2. Statistische Angaben	66
	3. Feststellungen zur Tätigkeit der Geschäftsführung	68
	4. Feststellungen zur Tätigkeit der Kommission	72
VIII.	Schlußbemerkungen.....	88

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die

Ausgaben des Landes Steiermark für die Denkmalpflege

geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner Schwarzl war mit der Prüfung im einzelnen OAR Horst Lehner befaßt.

Die wichtigsten budgetmäßigen Bedeckungen sind unter den Ansätzen "362 Denkmalpflege" sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt enthalten. Weiters sind noch in den Ansätzen "363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege" und "369 sonstige Einrichtungen und Maßnahmen" im ordentlichen Haushalt Finanzmittel vorgesehen, die ebenfalls dem Aufgabenkreis Denkmalpflege und Denkmalschutz zuzurechnen sind.

Während für die Budgetmittel im ordentlichen Haushalt die Rechtsabteilung 6 als Bewirtschafter auftritt, ist für die Budgetmittel im außerordentlichen Haushalt die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zuständig.

Demgemäß erstreckten sich die Erhebungen in erster Linie auf die Rechtsabteilung 6, die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und stichprobenweise auf den Ort des Finanzmitteleinsatzes.

Desweiteren sind, wie der Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung festgestellt hat, noch weitere Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie das Bundesdenkmalamt mit Aktivitäten im Rahmen der Denkmalpflege befaßt.

In der Rechtsabteilung 6 sind dabei folgende Referate befaßt:

- * Referat für Kunst, Kultur und Förderung:
Referat für die Verwaltung von Förderungsanträgen und Kulturförderung
Kulturdenkmäler, Museen, anderen Verantwortungen
Kulturdenkmäler, Museen, anderen Verantwortungen
- * Referat für die Organisation, Anstellungen etc.
Kulturdenkmäler, Museen, anderen Verantwortungen
- * Referat für das Wohnungswesen:
Verwaltung der öffentlichen geordneten
Geschäftsfälle
Überwachung der Kreditvidenz
Überwachung der Bautätigkeit im Bereich
der Rechtsabteilung 6
Verwaltung der Liegenschaften im Bereich
der Rechtsabteilung 6

Neben der Rechtsabteilung 6 sind, wie der Landesrechnungshof bei der Prüfung einzelner Ämter festgestellt hat, auch noch andere Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in diesem Abgabungsgebiet tätig bzw. damit befaßt.

II. ALLGEMEINES ZUR ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Hauptlast der Verwaltungstätigkeit im Aufgabengebiet der Denkmalpflege im Bereich des ordentlichen Haushaltes liegt bei der Rechtsabteilung 6.

In der **Rechtsabteilung 6** sind dabei folgende Referate befaßt.

- ° **Referat für Kunst, Kultur und Förderungen:**
Referatsmäßige Bearbeitung von Förderungsanträgen und Rechtsfragen
Kontaktstelle zu den anderen Verantwortungsträgern
- ° **Referat für Organisation, Anstalten etc.:**
Rechtliche Belange bezüglich Grundbuchsfragen, Verträge u.ä.
- ° **Referat für das Rechnungswesen:**
Verbuchung sämtlicher gegenständlicher Geschäftsfälle
Überwachung der Kreditevidenz
Überwachung der Bautätigkeit im Bereich der Rechtsabteilung 6
Verwaltung der Liegenschaften im Bereich der Rechtsabteilung 6

Neben der Rechtsabteilung 6 sind, wie der Landesrechnungshof bei der Prüfung einzelner Akten festgestellt hat, auch noch **andere Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung** in diesem Aufgabengebiet tätig bzw. damit befaßt.

Und zwar:

* **Landesmuseum Joanneum:**

- Abteilung Schloß Eggenberg:
Ab 1988 nach Angabe der Rechtsabteilung 6 für das Mausoleum Ehrenhausen zuständig.

* **Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion:**

- Fachabteilung Ia:
technischer Amtssachverständigendienst für die Denkmalpflege und Ortsbildpflege
- Fachabteilung IVb: Bautechnische Betreuung bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Liegenschaften des Landes im Bereich der Rechtsabteilung 6
Baurevisionen

* **Abteilung f. landwirtschaftliches Schulwesen:**

- Holzbewirtschaftung im Kluppeneggerhof
Peter Roseggers Geburtshaus

* **Rechtsabteilung 1:**

- Bewirtschafter des Personalaufwandes im Voranschlag 362

Desweiteren wurde festgestellt, daß auch eine **Bundeseinrichtungsstelle**, und zwar

- * das **Bundesdenkmalamt** mit der Beratung in Fachfragen bzw.
- * der **Landeskonservator für Steiermark** als Organ des Bundesdenkmalamtes durch Fachgutachten, Beratung und als Verbindungsstelle zwischen Förderungswerber und Förderungsgeber tätig ist.

Auch die **Marktgemeinde Krieglach** durch ihre Verwaltungstätigkeit und als Verrechnungsstelle für die Peter Rosegger-Gedenkstätte in Krieglach, sowie der **Verein "Roseggerbund Waldheimat"** in Krieglach sind in diesem Bereich tätig.

* die Liegenschaftsverwaltung und Liegenschaftsbewirtschaftung der Gedenkstätten des Landes Steiermark und

* die Förderungsmaßnahmen zur Errichtung und Erhaltung von Kulturdenkmälern

hingewiesen.

Hinsichtlich der Aufteilung dieser Kompetenzen wurde festgestellt, daß derzeit ein verbindlich gültiges Organigramm der Rechtsabteilung 6 erst in Ausarbeitung ist.

Ebenso wird an einem gültigen Organisationshandbuch erst gearbeitet, sodaß die für die einzelnen Dienstnehmer vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibungen noch nicht verbindlich sind.

Ein mit 5. September 1988 datierter und vom Abteilungsvorstand unterzeichneter Organisationsplan für die Rechtsabteilung 6 sollte ab 1. Oktober 1988 verbindlich werden. Dieser Organisationsplan erhielt zwar die Zustimmung der Landesamtsdirektion, wurde aber von der Personalvertretung beeinsprucht (Beilage 2). Eine endgültige Regelung liegt somit bisher nicht vor.

Das vorgelegte Organisationsplanprovisorium sieht auf das gegenständliche Sachgebiet eingeschränkt vor,

daß der Aufgabenbereich "Förderungsbelange" dem Referat II, Referatsleiter, ORR Dr. Horst Hauer, überantwortet ist.

Die Verwaltung der Gedenkstätten ist im gegenständlichen Organisationsplanentwurf nicht separat angeführt. Auf Grund der bisher geübten Praxis ist dieses Aufgabengebiet dem Referat III, Referatsleiter ORR Dr. Oskar Dießner, unter dessen Leitung AR Erkinger als für die Gedenkstätten zuständiger Referatsmitarbeiter tätig ist, zuzuordnen.

Nicht ausreichend geklärt ist, wer **verbindlich** für die Gedenkstätte Mausoleum Ehrenhausen zuständig ist. Von der Rechtsabteilung 6 wurde dargelegt, daß die Verantwortlichkeit im Jahre 1987 an die Abteilung Schloß Eggenberg des Landesmuseums Joanneum übergegangen ist. Diese Abteilung konnte jedoch dem Ersuchen des Landesrechnungshofes, die zur Prüfung notwendigen Akten zur Einsichtnahme vorzulegen nicht nachkommen, weil ihr keinerlei derartige Unterlagen übergeben wurden. Darüberhinaus ist die Übertragung der Betreuungsaufgabe an die Abteilung Schloß Eggenberg bisher lediglich mündlich erfolgt, schriftliche Übergabeprotokolle oder Dienstanweisungen liegen nicht vor.

Für die **Mittel im außerordentlichen Haushalt** - Arbeitsförderungs- und Strukturprogramm, "Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler" - ist im Landesvoranschlag als **Bewirtschafter** die **Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion** - ausgewiesen. Aufgrund interner Verfügungen ist mit der Geschäftsführung die Fachabteilung Ia betraut.

Dieser Status der Fachabteilung Ia ist allerdings aus der derzeit gültigen Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht erkennbar und nicht ableitbar.

Die Fachabteilung Ia untersteht nach der Geschäftseinteilung dem politischen Referenten Landesrat Dipl. Ing. Hermann Schaller.

Das Aufgabengebiet der Abwicklung des Revitalisierungs-Sonderprogrammes selbst ist in der Geschäftseinteilung für die Fachabteilung Ia **nicht** angeführt.

Zur praktischen Abwicklung des Revitalisierungs-Sonderprogrammes wurde auf Initiative des Landeshauptmannes im Jahre 1984 eine eigenständige Kommission eingesetzt, die sich aus Vertretern der Landesbaudirektion und ihrer untergeordneten Fachabteilungen (Ia, IVb), einem Vertreter des Kulturreferates sowie dem Landeskonservator für Steiermark und fachkompetenten Vertretern der Hochschulen zusammensetzt.

Die Kommission steht unter dem Vorsitz des Landesbaudirektors. Mit der Geschäftsführung dieser Kommission wurde ad personam der Mitarbeiter der Fachabteilung Ia OBR Dipl.-Ing. Gernot Axmann beauftragt (Beilage 3).

Der Vorstand der Fachabteilung Ia Wirkl. Hofrat Dipl. Ing. Johann Ertl wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 ebenfalls als Mitglied in die Kommission berufen.

III. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN AUFGABENGEBIETEN

Wie aus der diesbezüglichen Verfügung der Landesbaudirektion hervorgeht, sollte damit sichergestellt werden, daß die gesamte Fachabteilung Ia in die Aufgabenabwicklung des Revitalisierungs- Sonderprogrammes eingebunden ist.

Die Zeichnungsbefugnis für den finanzgesetzlichen Ansatz 5/362005 "Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler" wurde samt der daraus resultierenden Verantwortlichkeit auf den Abteilungsvorstand Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Ertl ausgedehnt.

Der Landesrechnungshof vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die Aufgabenzuteilung an die Fachabteilung Ia auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und durch entsprechende Regierungsbeschlüsse ihren Niederschlag finden müßte.

- * die Denkmalpflege
- * den Denkmalschutz
- * die Ortsbildpflege und
- * weitere landesangehörige Aufgaben

Somit, wie aus den einzelnen Landesrechnungsbefehlen bzw. Landesverordnungen ersichtbar werden kann, auf zahlreiche Haushaltsstellen, Ausgaben und Kosten verteilt.

Die wichtigsten zusammenfassenden Bemerkungen sind unter dem Titel "Zusammenfassung" sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushaltsplan enthalten. Weiters sind die wichtigsten Anlagen zum Haushaltsplan, die die Aufgabengliederung und die Kostenstellenstruktur betreffen, im Anhang des Haushaltsplans enthalten.

III. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN AUFGABENGEBIETEN DENKMALPFLEGE UND DENKMALSCHUTZ

Der Begriff "Denkmal" ist in den Einführungen zum Denkmalschutzgesetz, BGBl.Nr. 533/1923 i.d.g.F., auf welches später ausführlicher eingegangen wird, definiert. Unter Denkmale versteht dieses Gesetz "von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist". Unter Denkmalschutz sind alle jene Maßnahmen einzuordnen, die mittelbar oder unmittelbar zur Verhinderung der Zerstörung oder wesensfremden Veränderung von "Denkmalen" dienen soll.

Die finanziellen Aufwendungen des Landes Steiermark für

- ° die Denkmalpflege
- ° den Denkmalschutz
- ° die Ortsbildpflege und
- ° weitere themenzugehörige Aufgaben

sind, wie aus den einzelnen Landesrechnungsabschlüssen bzw. Landesvoranschlägen ersehen werden kann, auf zahlreiche Haushaltsstellen, Ansätze und Posten verteilt.

Die wichtigsten budgetmäßigen Bedeckungen sind unter den Ansätzen "362 Denkmalpflege" sowohl im ordentlichen, wie auch im ao. Haushalt enthalten. Weiters sind auch in den Ansätzen "363 Altstadterhaltung

und Ortsbildpflege" und "369 sonstige Einrichtungen und Maßnahmen" im ordentlichen Haushalt Finanzmittel vorgesehen, die den Aufgabenkreisen Denkmalpflege, Denkmalsicherung und Denkmalschutz zuzurechnen sind.

Von ganz besonderer Bedeutung ist das erstmals im Jahre 1984 in den ao. Haushalt aufgenommene **"Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler"**. Dieses in der Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus unter der VSt. 5/362 veranschlagte Förderungssonderprogramm umfaßt jährlich ein Finanzvolumen von 10 Mio. S. Nach den Förderungsgrundsätzen soll dieser Betrag tunlichst zu gleichen Teilen von je 5 Millionen Schilling als "Beiträge an Gemeinden" und "sonstige Beiträge" verwendet werden. Diesem Sonderförderungsprogramm liegen zwei wesentliche Aspekte zugrunde, und zwar:

* dem fortschreitenden Verlust kultureller und historisch wertvoller Bausubstanz entgegenzuwirken und

* durch die sehr beschäftigungsintensive Aufgabenstellung einen wesentlichen Beitrag zur Arbeitsplatzbeschaffung und Arbeitsplatzsicherung im Baugewerbe zu leisten.

Das gegenständliche Revitalisierungs-Sonderprogramm ist in die Zuständigkeit der Landesbaudirektion, Fachabteilung Ia ohne gleichzeitige Verankerung in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung übertragen worden. Diese Landesdienststelle hat sich selbst Richtlinien erarbeitet, auf die in einem späteren Abschnitt näher eingegangen wird.

Zur Begutachtung und Empfehlung von Förderungen nach diesem Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler ist eine Kommission eingerichtet. Die Mitglieder dieser Kommission, deren Zahl variabel sein kann, werden für jedes Kalenderjahr von der Landesbaudirektion zur Mitarbeit eingeladen. Der Aufgabenbereich dieser Kommission ist es, nach objektiven, fachlichen Maßstäben

- die Förderungswürdigkeit zu prüfen und
- das Förderungsausmaß zu beurteilen.

Diese Kommission hat ihre Entscheidung über ein Förderungsansuchen in einem Gutachten dem Landeshauptmann zur Entscheidung vorzulegen.

Der im **ordentlichen Haushalt** budgetmäßig bedeutendste Ansatz **"362 Denkmalpflege"** ist im wesentlichen zweigeteilt.

Der erste Ansatz **"Gedenkstätten des Landes"** hat vorwiegend die **Verwaltung** der landeseigenen Liegenschaften

- ° Peter Roseggers Geburtshaus am Alpl,

- für ° Peter Roseggers Sterbehaus in Krieglach und ersten Jahren im ordentlichen Haushalt p.a. rund 1,6 bis

- 1,8 bis einschließlich 1987 das Mausoleum in Ehrenhausen

diese um 4,57 Mio. überschritten, da die Errichtung eines Denkmals zur 50. Wiederkehr der zum sachlichen Inhalt.

Jahre 1934 vor dem Grasser Hauptbahnhof außerplanmäßig dem Ansatz "362 Denkmalpflege" zugerechnet wurde.

Der finanzielle Rahmen für dieses Aufgabengebiet war voranschlagsmäßig in den letzten 3 Jahren mit rund 1,1 bis 1,45 Mio.S. p.a. gegeben. Davon entfielen allein auf den Personalaufwand rund S 740.000,-- bis S 800.000,--.

Die weiteren einzelnen Budgetansätze im ordentlichen Haushalt, welche die Denkmalpflege und den Denkmalschutz betreffen, sind, im Gegensatz zum vorigen angeführten Verwaltungsaufwand für landeseigene Liegenschaften überwiegend unter dem Begriff "**Förderungen**" zu subsumieren.

Zu diesen **Förderungsmaßnahmen** zählen beispielsweise:

- ° Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Denkmalpflege
- ° Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Ortsbilderhaltung
- ° Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen oder an Einzelpersonen für diverse Denkmalschutzaufgaben.

Für diese Förderungsmaßnahmen waren in den letzten Jahren im ordentlichen Haushalt p.a. rund 1,6 bis 1,8 Mio.S budgetmäßig vorgesehen. Im Jahre 1984 wurde dieser Rahmen um 4,57 Mio.S überschritten, da die Errichtung eines Denkmals zur 50. Wiederkehr der Februarereignisse im Jahre 1934 vor dem Grazer Hauptbahnhof außerplanmäßig dem Ansatz "362 Denkmalpflege" zugerechnet wurde.

Im Zusammenhang mit der Zurechnung des vorhin angeführten Denkmals am Grazer Hauptbahnhof zu einem Ansatz der "Denkmalpflege" und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Budget des Landes verweist der Landesrechnungshof auf seine Feststellungen im Prüfbericht LRH 20 V 1-1983/19 betreffend den Vorsteuerabzug in den Betrieben und Anstalten des Landes Steiermark.

Dieser Hinweis erfolgt vor allem deshalb, weil der Abgrenzung von Hoheitssphäre und betrieblicher Sphäre bei Unternehmungen des Landes ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. In der Hoheitssphäre ist das Land nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und somit Letztverbraucher. Aufwendungen in der Hoheitssphäre sind deswegen um den in den Rechnungen ausgestellten Umsatzsteuerbetrag teurer.

Der Landesrechnungshof hat im oa. Bericht die Ansicht vertreten, daß besonders bei Anschaffungen mit erheblichem Geldmitteleinsatz möglichst frühzeitig Formen und Gestaltungsmöglichkeiten so zu wählen sind, daß eine Zuordnung zur entsprechenden Sphäre (betriebliche Sphäre oder Hoheitssphäre) möglichst **eindeutig** erfolgen kann.

Für die Gestaltung dieses Mahnmales mit Gesamtherstellungskosten von S 4,573.000,-- waren, wie aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig festgestellt werden konnte, vorrangig die Repräsentanten des Landesmuseums Joanneum maßgebend.

Hätte man den Ankauf über die Neue Galerie des Landesmuseums Joanneum durchgeführt und wäre der Ankauf nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgt, hätte man sich die Umsatzsteuer von rd. S 695.000,--, wobei dieser Betrag, gemessen am Gesamtbudget der Denkmalpflege einen erheblichen Anteil darstellt, erspart.

Im Gegensatz hierzu ist die Vorgangsweise der Verantwortungsträger im Falle zweier Förderungszuteilungen für die Revitalisierung des Schlosses Herberstein im Jahre 1986 als beispielhaft im Sinne der Zuordnung von Geschäftsfällen zur Hoheitssphäre bzw. betrieblichen Sphäre anzuführen.

Nach zwei Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung sollten aus dem Budgetansatz 5/362005 Revitalisierungs-Sonderprogramm jeweils eine Million Schilling zur Restaurierung des Schlosses Herberstein freigegeben werden. Die Restaurierung war, nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt, als Teil der Ausgaben des Landes Steiermark für die Durchführung von Landesausstellungen zu bewerten.

In dieser Aufgabenstellung ist das Land abgabenrechtlich **Unternehmer** und als solcher zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Es war daher richtig, die Aufwendungen zur Renovierung des Ausstellungsortes dem Budgetansatz für die Durchführung von Landesausstellungen VAST 1/381003-0632 zuzurechnen.

Dadurch war es möglich, eine Vorsteuergutschrift im Betrag von S 333.333,-- einzusparen.

IV. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Aufgabengebiete

- Denkmalschutz und

- Denkmalpflege

werden vom Land Steiermark rechtlich auf unterschiedlichen Grundlagen erfüllt.

Die für beide Aufgabengebiete erforderlichen finanziellen Mittel sind alljährlich im Landeshaushalt verankert.

Darüberhinaus ist die **Denkmalpflege** erst seit 1985 als einer der Schwerpunkte zur Förderung kultureller Tätigkeiten im **Steiermärkischen Kulturförderungs-gesetz 1985** vom 18. Juni 1985 rechtlich verankert. Die Denkmalpflege ist in diesem Gesetz gleichrangig mit anderen kulturellen Tätigkeiten, wie Ortsbild- und Altstadtpflege, Museen und Ausstellungen, Heimat- und Brauchtumpflege etc. als "förderungswürdig" gestellt.

Allgemeine Grundsätze der Förderung sind im § 2 des o.a. Gesetzes genannt.

Auszugsweise heißt es:

"Abs. 1: Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Abs. 2: Die Förderung hat nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen einschlägigen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

Abs. 3: Die Förderung soll die Initiative und die wirtschaftlich zumutbare Eigenleistung der Kulturträger anregen und berücksichtigen.

Abs. 5: Die Förderung soll die von ihr unterstützten kulturellen Leistungen und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich machen und Verständnis für sie erwecken".

Der **Denkmalschutz** ist kein unmittelbar von den Ländern wahrzunehmendes Aufgabengebiet und ist rechtlich im bereits erwähnten Denkmalschutzgesetz vom 25. September 1923, BGBl. 533 verankert.

Nach diesem **Bundesgesetz** werden die behördlichen Aufgaben fast ausschließlich dem **Bundesdenkmalamt** übertragen und zugeordnet. Das Bundesdenkmalamt hat seinen Sitz in Wien. Die Angelegenheiten des Denkmalschutzes werden mit dem Wirkungsbereich für das ganze Bundesgebiet in unmittelbarer Bundesverwaltung versehen.

Im Bereich der Länder bedient sich das Bundesdenkmalamt zur Besorgung der Angelegenheiten des "Landeskonservators". Als dislozierte Organe des Bundesdenkmalamtes haben die Landeskonservatoren ihren Sitz in der jeweiligen Landeshauptstadt.

Die Länder bzw. die diesen zugeordneten Bezirksverwaltungsbehörden sind im Denkmalschutzgesetz nur insoferne verankert, als beispielsweise

- * Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden sind (§ 14 Abs. 2 und 3) oder
- * der Landeshauptmann bei von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassenen Bescheiden erste Berufungsinstanz darstellt (§ 14 Abs. 6 leg.cit.).

Die einzelnen Bundesländer können ferner als nicht ständige Mitglieder dem Denkmalbeirat - einem Gremium

des Bundesdenkmalamtes - zur Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beigezogen werden. hat für die Erledigung aller organisatorischen Angelegenheiten im **außerordentlichen Haushalt** enthaltenen Budgetrahmen sind weiters Erledigung der Förderungsanträge.

° die **Geschäftsordnung** der Kommission zur Begutachtung von Förderungen nach dem Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler, und

° die **Förderungsrichtlinien** zum Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler maßgebend.

Die am 29. Februar 1984 von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer unterfertigte Geschäftsordnung (Beilage 4) sieht über die bereits erwähnte Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der Kommission hinausgehend vor, daß

° der Landesbaudirektor oder ein von ihm betrauter Stellvertreter den Vorsitz führt,

° die Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder gegeben ist und

° einfache Stimmenmehrheit - bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Entscheidungsrecht - zur Beschlußfassung erforderlich ist.

Der Geschäftsführer wird vom Landesbaudirektor aus dem Personalstand des Landesbauamtes bestellt. Er hat für die Erledigung aller organisatorischen Angelegenheiten der Kommission zu sorgen, vor allem obliegt ihm die Entgegennahme und Erledigung der Förderungsanträge.

Die **Förderungsrichtlinien** wurden unter der GZ.: LBD-70 R 2 - 84/4 am 22. März 1984 von den Mitarbeitern der Landesbaudirektion erstellt. (Beilage 5).

Die Richtlinien umfassen insgesamt neun Punkte.

In den ersten vier Punkten der Förderungsrichtlinien werden

- * der Förderungszweck,
- * der Förderungswerber,
- * die Förderungswürdigkeit und
- * das Förderungsausmaß

definiert.

Besonders ausführlich wird auf die Voraussetzungen zur Erlangung eines Förderungsbeitrages eingegangen. Der Punkt 5 ist wiederum in vier Unterabschnitte unterteilt. Unter anderem wird darin festgestellt, daß

- * ein förderungswürdiges Bauwerk von der zuständigen Kommission als historisch bedeutend und erhaltenswert anerkannt sein muß,
- * der Förderungswerber ohne die finanzielle Hilfe des Landes nicht in der Lage sein muß, das Vorhaben aus eigenen Mitteln durchzuführen,

V. DIE GEDENKSTÄTTEN DES LANDES

* der Förderungswerber einen Gesamtfinanzierungsplan vorzulegen hat und

I. Allgemeine Feststellungen

* ein schriftlicher Antrag des Förderungswerbers vorzulegen ist.

Weitere wesentliche Punkte der Richtlinien sind, daß

* der Förderungswerber zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln und zur Einhaltung des vorgelegten Bauprogrammes ausdrücklich verpflichtet wird und

* der Fachabteilung Ia wie auch dem Bundesdenkmalamt ein weitgehendes Mitsprache- und Beratungsrecht im Rahmen der geförderten Baumaßnahmen einzuräumen ist.

V. DIE GEDENKSTÄTTEN DES LANDES

1. Allgemeine Feststellungen

Dem Begriff "Gedenkstätten des Landes", Ansatz 3620 im Landeshaushalt sind zum Zeitpunkt der Prüfung die beiden landeseigenen Liegenschaften

* Peter Roseggers Geburtshaus - Kluppeneggerhof am Alpl und

* Peter Roseggers Sterbehaus in Krieglach

zuzuordnen.

Bis zum Jahre 1987 wurde auch das Mausoleum in Ehrenhausen den "Gedenkstätten des Landes" zugerechnet.

Besucherfrequenzen:

Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters in der Rechtsabteilung 6 wurde die Bezeichnung "Gedenkstätten" für diese Liegenschaften gewählt, weil sie

	1984	1985	1986	1987
Starbehaus Krieglach	17.162	8.632	7.621	7.841
Gesamt	17.162	8.632	7.621	7.841
Mausoleum Ehrenhausen	19.848	24.748	38.114	37.728

* aus dem sonst üblichen Anstaltenbegriff herausfallen,

* eine im Bereich der Rechtsabteilung 6 angesiedelte eigenständige Verwaltung haben und

* keine mit anderen Einrichtungen wie etwa dem Landesmuseum Joanneum vergleichbare selbständige Institution bilden.

Damit sollte, vorwiegend verwaltungstechnisch, eine Abgrenzung zu diesen mit einer gewissen Eigenständigkeit ausgestatteten Kultureinrichtungen des Landes geschaffen werden.

Ihren sichtbaren Niederschlag findet diese Form der Gliederung und Darstellung im Kontenrahmen des Landesvoranschlages bzw. des Landesrechnungsabschlusses.

2. Statistische Angaben:

Den Aufzeichnungen der Rechtsabteilung 6 bzw. den Berichten der Verwalter in den Gedenkstätten wurden nachfolgende statistische Angaben und Gebarungsergebnisse entnommen.

Besucherkfrequenzen:

	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
Geburtshaus Alpl	43.666	35.608	30.493	29.887
Sterbehaus Krieglach	12.182	8.632	7.621	7.841
Gesamt	55.848	44.240	38.114	37.728

Mausoleum Ehrenhausen keine Zählungen durchgeführt!

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Den Aufzeichnungen des Verwalters in Alpl folgend, haben von 1952 bis Ende 1987 insgesamt 684.580 Personen das Geburtshaus besucht. Von ursprünglich rund 20.000 Besuchern pro Jahr zwischen 1952 bis 1962 waren

3. Angaben zur Gebahrung der Gedenkstätten

es von 1962 bis 1982 jährlich rund 30.000 Besucher. Im Rosegger-Gedenkjahr 1983 - Roseggers Geburtstag jährte sich zum 140 mal - war die Besucherzahl sprunghaft auf die bisherige Höchstmarke von 48.179 angestiegen und ist seither, wie aus der oa. Darstellung ersichtlich ist, wieder auf rund 30.000 p.a. zurückgegangen.

Die Besucherzahlen des Sterbehauses Peter Roseggers in Krieglach betragen jeweils nur einen Bruchteil jener des Geburtshauses. Von den Verantwortungsträgern wird hiezu bemerkt, daß der Besuch einer Gedenkstätte grundsätzlich eher dann von Interessenten angenommen wird, wenn er mit einem Ausflug und einer Wanderung in die freie Natur, wie dies am Alpl gegeben ist, verbunden werden kann. Ein Besuch einer kleinen Kulturstätte, die in einem geschlossenen, wenn auch idyllischen Ort angesiedelt ist, ist weniger gefragt.

Für beide Peter Rosegger-Gedenkstätten gemeinsam wird zur Besucherfrequenz festgestellt, daß sich die Aktivitäten zum Gedenkjahr 1983 äußerst positiv ausgewirkt haben. Die "Werbung" in den Medien, wie dies durch eine 26-teilige Fernsehserie, geeignete Rundfunk- und Pressebeiträge etc. gegeben war, hat bis 1984 stark gewirkt.

Eine Besucherzahl des Mausoleums in Ehrenhausen kann auch nicht annähernd genau festgestellt werden. Es gibt weder von der Gemeinde Ehrenhausen noch von Seiten der Landesdienststellen hiezu brauchbare Aufzeichnungen oder Unterlagen.

	1981	1986	1987
Eintrittsgeld	12.100,-	350.400,-	340.000,-
Verbrauchsgüter	8.500,-	26.000,-	17.800,-
Außert. Aufwand	159.800	-	15.400,-
	430.600,-	376.400,-	359.600,-

3. Angaben zur Gebarung der Gedenkstätten

Zur Darstellung der Größenordnung der Geldmittelumsätze im Bereich der Gedenkstättenverwaltung hat der Landesrechnungshof folgende Betriebskennzahlen (in Geldwert) aus den vorgelegten Aufzeichnungen der Rechtsabteilung 6 ermittelt:

<u>Einnahmen:</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
Eintrittsgelder gesamt	338.100,-	350.400,-	340.000,-
davon Alpl	274.700,-	283.800,-	272.000,-
davon Krieglach	63.400,-	66.600,-	68.000,-
Sonstige geringfügige Einnahmen	207.640,-	3.057,-	11.900,-

Diese "sonstigen geringfügigen Einnahmen" setzen sich, nach der Häufigkeit des Anfalles, überwiegend aus Kostenersatz, Telefongebühren, Kopiergebühren etc. zusammen.

Die betragsmäßig hohen Einnahmen, vor allem im Jahre 1985 stammen aus Holzverkäufen des Gutes Kluppeneggerhof am Alpl.

<u>Ausgaben:</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
Geringwertige WG	33.600,-	6.000,-	8.700,-
Beheizung	33.000,-	37.900,-	12.500,-
Verbrauchsgüter	8.500,-	26.000,-	17.800,-
Energie	12.000,-	13.700,-	13.200,-
Instandhg. Grundstücke	22.300,-	28.500,-	60.700,-
Instandhg. Gebäude	83.500,-	154.600,-	189.900,-
Sonstiger Aufwand	77.900,-	103.300,-	41.400,-
Postgebühren	-	-	15.400,-
außerpl. Aufwand	159.800	-	-

430.600,- 370.000,- 359.600,-

davon Alpl 225.500,- 182.400,- 146.600,-
davon Krieglach 177.000,- 121.900,- 160.500,-
davon Ehrenhausen 28.100,- 65.700,- 52.500,-

Aus diesen statistischen Angaben ist nachstehendes zu ersehen:

Aus der Darstellung der **Besuchfrequenzen** und der **Eintrittsgelder** ist ersichtlich, daß **Krieglach** einen relativ geringen Anteil an der Gesamtfrequenz der Gedenkstätten des Landes für sich gutbuchen kann. Auf den Betrachtungszeitraum verteilt sind dies:

	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
Eintrittsgelder	18,8 %	19 %	20 %
Besucher	19,5 %	20 %	20,7 %

Auf der **Ausgabenseite** ergibt sich für den gleichen Beobachtungszeitraum folgender Verteilungsschlüssel, wobei hier auch die Gedenkstätte Mausoleum Ehrenhausen einbezogen wird:

	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
Alpl	51,72 %	49,29 %	40,77 %
Krieglach	41,34 %	32,95 %	44,63 %
Mausoleum Ehrenhausen	6,94 %	17,76 %	14,60 %

Auf einzelne Aufwandspositionen, insbesondere Instandhaltungsaufwand am Alpl wird in einem nachfolgenden Abschnitt näher eingegangen werden.

Zur vorhin dargelegten Ausgabenaufstellung ist festzustellen, daß die Gehälter der beiden Verwalter, AR Sabine Marketz in Krieglach und Oberrestaurator Franz Leitner am Alpl nicht enthalten sind. Im Rechnungsabschluß ist für diesen Aufwand die Rechtsabteilung 1 als Bewirtschafter ausgewiesen.

Weiters ist festzustellen, daß der Brennstoff- und Energieaufwand fast zur Gänze auf Krieglach entfällt, weil das Gut Alpl infolge eigener Holzproduktion autark ist.

4. Feststellungen zu den Kassen, die bei den Gedenkstätten eingerichtet sind

Das Mausoleum in Ehrenhausen ist frei zu besichtigen. Bei den Gedenkstätten Peter Roseggers Geburtshaus und Sterbehaus werden hingegen Eintrittsgelder vereinnahmt, folglich müssen an diesen beiden Orten "Kassen" eingerichtet sein.

Die Rechtsabteilung 10 hat auf Ersuchen der Landesbuchhaltung unter der GZ.: 10-22 K 16/52 am 20. August 1982 alle anweisenden Dienststellen des Landes (Bewirtschaftler) angeschrieben und aufgefordert, alle im Wirkungsbereich der Bewirtschaftler eingerichteten Kassen zu melden.

Wie aus den Rückantworten an die Landesbuchhaltung eindeutig ersehen werden kann, hat die Rechtsabteilung 6 für die Bereiche Peter Roseggers Geburtshaus und Peter Roseggers Sterbehaus **keine Kassen gemeldet**.

Im Zuge von Erhebungen vorort wurde vom Landesrechnungshof festgestellt, daß von beiden Verwaltern nicht unerhebliche Geldmittel vereinnahmt werden (Eintrittsgelder) und auch Ausgaben direkt bezahlt werden.

Auf eine schriftliche Anfrage des Landesrechnungshofes führt die Rechtsabteilung 6 zum Thema Kassa in den Gedenkstätten folgendes aus:

"Der Verwalter des Geburtshauses führt eine Kassa. Die Einnahmen werden monatlich abgerechnet. Ausgaben können nur im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung 6 von Herrn Leitner direkt getätigt werden.

Die Bedienstete AR Sabine Marketz, verantwortlich für die Rosegger-Gedenkstätte (Sterbehaus) in Krieglach führt eine Kassa, die sie monatlich mit der Gemeinde Krieglach gegenverrechnet in der Weise, daß die Gemeinde Krieglach nach Abzug der von ihr jeweils im Vormonat erbrachten Leistungen für die Gedenkstätte einbehält und den verbleibenden Überschuß der Rechtsabteilung 6 abführt, wo selbst diese restlichen Einnahmen nach dem kameralen System verbucht werden. Die Kassa wird von der Rechtsabteilung 6 laufend geprüft."

Im mündlichen Erhebungsverfahren wurde vom Landesrechnungshof weiters festgestellt:

Aus der "Kassa" beim Geburtshaus am Alpl werden Ausgaben nur dann ausbezahlt, so erklärte der zuständige Verwalter, wenn sie aus den eingenommenen Eintrittsgeldern bedeckt werden können. Größere Rechnungen werden an die Rechtsabteilung 6 weitergeleitet und von dieser beglichen.

Die für das Sterbehaus verantwortliche Bedienstete gab an, daß sie fallweise Rechnungen des Sterbehauses in Ermangelung von Einnahmenüberschüssen **aus eigener Tasche** bezahlt. Die Gegenverrechnung erfolgt dann jeweils mit der **Marktgemeinde Krieglach** oder direkt mit der Rechtsabteilung 6.

Größere Rechnungsbeträge werden von der Marktgemeinde im Vorschußwege bezahlt und mit der monatlichen Abrechnung für die gesamte Einrichtung gegenverrechnet.

Wie der Landesrechnungshof auf Grund der vorgelegten Akten feststellte, insbesondere ist der Akt 371/I Ro 19 hierüber aufschlußreich, ist tatsächlich die Marktgemeinde Krieglach im Aufgabenbereich des Rosegger-

museums Krieglach als "Kassenwalter" des Landes Steiermark tätig. Eine stichhaltige Begründung hierfür konnte von der Rechtsabteilung 6 nicht genannt werden.

Der monatlich nahezu gleich ablaufende Verwaltungsvorgang spielt sich wie folgt ab (Beilagen 6):

Die für das Roseggermuseum in Krieglach zuständige Landesbeamtin erstellt jeweils am Monatsende eine Abrechnung, in der sie die Einnahmen nach Kategorien aufgelistet darstellt. Diesen Einnahmen werden die von ihr bezahlten Ausgabenrechnungen gegenübergestellt.

Diese Abrechnung wird von der Landesbeamtin jedoch nicht an eine Landesdienststelle weitergeleitet, sondern an die Marktgemeinde Krieglach weitergegeben, die dann ihrerseits eine weitere Abrechnung erstellt. Diese Abrechnung beinhaltet auf der Einnahmenseite, zusammengefaßt und in einem Betrag, die Eintrittskartenerlöse, auf der Ausgabenseite in einem Betrag die von der Landesbeamtin verausgabten Beträge sowie weitere von der Marktgemeinde Krieglach getätigte Ausgaben. Diese im Detail angeführten Ausgaben sind z.B. die Stromrechnungen, Telefonrechnungen, Rechnungen über angeschaffte Blumen, Werkzeug etc.

Die Marktgemeinde Krieglach übermittelt monatlich diese Abrechnungen an die Rechtsabteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wo sie gemäß dem Kontenplan des Landeshaushaltes zur Verbuchung aufbereitet werden.

Für die von der Marktgemeinde Krieglach an die Landesbuchhaltung abgeführten Einnahmen aus Eintrittsgebühren etc. erläßt die Rechtsabteilung 6 eine **Annahmeanordnung**.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß die materielle Gleichzeitigkeit für die von der Marktgemeinde Krieglach abgerechneten Ausgaben eine **Auszahlungsanordnung** erstellt.

Eine weitere Auszahlungsanordnung zu erstellen ist für die Rechtsabteilung 6 immer dann erforderlich, wenn die Verwalterin des Roseggermuseums in Krieglach für Ausgaben des Museums mit ihren Privatgeldern in Vorlage getreten ist.

Weiters ist festzustellen, daß die Landesbuchhaltung dazu veranlaßt wird, Monat für Monat der Rechtsabteilung 6 eine Geldanzeige zukommen zu lassen, in welcher festgestellt wird, daß die Marktgemeinde Krieglach einen gewissen Betrag einbezahlt hat und in Ermangelung einer Annahmeanordnung dieser Betrag auf ein vorläufiges Verwahrungskonto gebucht werden muß.

Der Grund für diese monatlich wiederkehrende Verwaltungsarbeit ist, daß die Marktgemeinde Krieglach die Geldmittel früher an die Landesbuchhaltung abführt, als es der Rechtsabteilung 6 möglich ist, eine Annahmeanordnung zu erlassen.

Der Landesrechnungshof stellt dazu zusammenfassend fest:

Die von den beiden Landesbeamten geführten Aufzeichnungen in den Gedenkstätten Peter Roseggers werden mit großer Sorgfalt und Genauigkeit geführt. Alle vorgelegten Abrechnungen sind klar und übersichtlich dargestellt und somit in ihrem sachlichen Inhalt leicht überprüfbar und nachvollziehbar. Das gleiche gilt auch für die Abrechnungen, welche von der Marktgemeinde Krieglach errichtet werden.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß die **materielle Richtigkeit** im Sinne einer ordnungsgemäßen Kassenführung mit Sicherheit **nicht gegeben** ist,

- wenn es, wie es in Krieglach festgestellt werden mußte, zur Vermischung von öffentlichen und privaten Geldern kommt, oder
- wenn, wie es bei den Feststellungen zum Geburtshaus am Alpl näher ausgeführt wird, aus organisatorischen Gründen nur zu einer teilweisen Abrechnung von Eintrittsgeldern kommt.

Der Landesrechnungshof muß daher mit Nachdruck auf die bestehenden Landesvorschriften, welche bei der Führung von Kassen zu beachten sind, verweisen.

Insbesondere wird auf die Kassensicherungsvorschriften hingewiesen.

Der Landesrechnungshof hält es daher für **dringendst geboten**, beide Kassen so einzurichten, daß eine Vermengung von Privatgeldern und Landesgeldern, selbst wenn diese Vermengung nur auf der Ausgabenseite festgestellt werden mußte, nicht mehr Platz greifen kann.

Desweiteren wird empfohlen, die Gebarung der Gedenkstätte in Krieglach **ausschließlich** den im Landesbereich hierfür zuständigen Dienststellen zu übergeben. Hiezu ist anzumerken, daß die in Krieglach tätige Landesbeamtin einen Dienstposten B/VI inne hat und ihr dabei die Abrechnungsarbeiten für die Gedenkstätte durchaus zuzumuten sind.

5. Weitere Feststellungen zu Peter Roseggers Geburtshaus am Alpl

Peter Roseggers Geburtshaus, der sogenannte Kluppeneggerhof liegt in Alpl Nr. 42 bei Krieglach. Die Liegenschaft wurde im Jahre 1927 vom Land Steiermark erworben und umfaßt insgesamt rund 25,74 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche. Davon sind rund 18,33 ha Wald und 7,1 ha Wiesen, der Rest entfällt auf Wege bzw. Bauflächen.

Die Hofanlage des Kluppeneggerhofs umfaßt neben Peter Roseggers Geburtshaus derzeit noch das Aufseherhaus, einen großen Geräteschuppen und diverse kleinere Nebengebäude.

Roseggers Geburtshaus war zu Lebzeiten des Dichters größer als es sich derzeit dem Besucher darbietet. Ursprünglich waren bergseitig noch das sogenannte Kellerstöckl und das Stüberl vorhanden. Diese Gebäudeteile waren zum Zeitpunkt des Erwerbs durch das Land derart baufällig, daß sie abgetragen werden mußten. Das Abbruchmaterial ist - so ist aus den Vermerken in den Referatsakten zu entnehmen - zur teilweisen Errichtung des Aufseherhauses verwendet worden.

Der Kluppeneggerhof wird von Oberrestaurator Franz Leitner verwaltet. Zu seinen Tätigkeiten gehören u.a.: Beaufsichtigung, Wahrnehmung und Behebung von kleineren Schäden, fallweise Beantragung, Überwachung und Abrechnung von Handwerkern und deren Arbeit, monatliche Abrechnungen aus dem Museumsbetrieb mit der Rechtsabteilung 6 (Einnahmen und Ausgaben), Führungen und Beaufsichtigung der Besucher durch das Geburtshaus, fallweise Dichterlesungen, Erklärungen u.a.m.

Die Kenntnisse über Peter Rosegger, so gibt der Verwalter an, hat er sich durch Lesen der Literatur von und über Peter Rosegger und durch persönliche Erlebnisse am elterlichen Bauernhof, einem Nachbarhof des Kluppeneggerhofes erworben.

Der Landesrechnungshof hat zu folgenden Punkten Feststellungen getroffen:

* Wiederherstellung des Geburtshauses in den ursprünglichen Zustand - Zubau

* Verein Roseggerbund Waldheimat

* Budgetmäßige Verrechnung von Reparaturaufwand

* Pachtverhältnis der Gattin des Aufsehers für ein Gast- und Schankgewerbe

* Holzschlägerungen und Holzverkauf von S 170.000.--

* Abrechnungsmodalitäten von Eintrittskarten.

Feststellungen zum Zubau an Peter Roseggers Geburtshaus

Engagierte Rosegger-Freunde waren zumindest seit 1974 ständig bemüht das Geburtshaus durch einen Ergänzungsbau in den ursprünglichen Zustand, wie er sich aus Schilderungen und Bildern rekonstruieren läßt, zurückzuführen.

Wie aus dem in den Referatsakten abgelegten Schriftverkehr ersehen werden kann, waren es vor allem die Mit-

glieder des "Roseggerbundes Waldheimat" in Krieglach, welche auf diese "Wiederherstellung" des Geburtshauses drängten. Diesem Schriftverkehr ist u.a. zu entnehmen, daß über Auftrag der Landesregierung bereits im Jahre 1977 von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ein entsprechender Bauplan angefertigt worden war. Es war vorgesehen bis zum Jahre 1978 das Bauvorhaben zu realisieren. Durch laufende andere Gebäudereparaturen wurde aber das vorhandene Budget aufgebraucht. Im Jahre 1983 wurde neuerlich eine fachgutachtliche Stellungnahme der Fachabteilung IVb eingeholt, welche die erforderlichen Mittel zur Wiederherstellung des Kellers und des Stüberls bei Peter Roseggers Geburtshaus mit rund S 673.000,-- schätzte.

Der Roseggerbund schlug u.a. vor, zur Finanzierung ein Spendenkonto für private Spender zu eröffnen. Der Verwalter des Kluppeneggerhofes regte an, die außergewöhnlichen Einnahmen der Holznutzung des Jahres 1987 - es waren Einnahmen von S 170.000,-- zu erwarten, für die Renovierungsarbeiten zu verwenden.

Einem Vermerk der Buchhaltung der Rechtsabteilung 6 vom 15. April 1985 ist zu entnehmen, daß bei der Raiffeisenkasse Krieglach ein Sparbuch (Konto Nr. 30.086.466) angelegt wurde. Die auf diesem Sparbuch einlangenden Spenden von Privatpersonen und Vereinen sollten ebenfalls zur Renovierung des Geburtshauses herangezogen werden. Der Kontostand auf diesem Sparbuch betrug per 31. Dezember 1988 S 16.803,80.

Anlässlich einer Erhebung vorort Ende Oktober 1988 wurde festgestellt, daß Peter Roseggers Geburtshaus am Alpl derzeit eine relativ umfangreiche Baustelle

darstellt. Eine bergseitig gelegene Hausmauer wurde durchbrochen, ein Anbau in gleicher Richtung ist bis über Fensterhöhe fertiggestellt, auch an der Dachkonstruktion sind Anzeichen dafür vorhanden, daß Ausbesserungs- oder Renovierungsarbeiten bevorstehen. Ein neues Unterdach, neue Lattungen und Spindelendeckungen, Da aus dem Landesvoranschlag für 1988 nicht ersichtlich war, in welcher Weise dieser Aufwand budgetmäßig gedeckt und gesichert ist, wurde die Rechtsabteilung 6 schriftlich ersucht, zu Art, Umfang und Finanzierung der Umbauarbeiten Stellung zu nehmen.

Die Rechtsabteilung 6 führt in ihrem Antwortschreiben aus, daß mit der Planung dieser Umbauarbeiten die Fachabteilung IVb der Landesbaudirektion betraut wurde. Weiters führte die Rechtsabteilung 6, abweichend vom seinerzeit festgestellten Betrag an, daß die Gesamtkosten auf der Preisbasis Oktober 1983 mit S 570.000,-- errechnet worden seien. Im Haushaltsjahr 1988 sei die erste Baustufe ausgeführt und die geschätzten Kosten hiefür mit S 220.000,-- festgelegt worden. S 20.000,-- hievon sind im Landesvoranschlag 1988 bedeckt. Den Betrag von S 200.000,-- stellt, so die Rechtsabteilung 6, der "Roseggerbund Waldheimat" zur Verfügung.

Tatsächlich hat die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 19. September 1988 beschlossen, dem Verein "Roseggerbund Waldheimat" in Krieglach einen Förderungsbeitrag von S 200.000,-- zur Verfügung zu stellen (Beilage 7). Wie aus dem AV zu oa. Regierungsbeschluß zu entnehmen ist, erfolgt die Förderung mit der Auflage, diesen Betrag für die Renovierung des Kluppeneggerhofes zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung dieses Betrages ist bis 30. Oktober 1989 nachzuweisen.

Einer Stellungnahme der Fachabteilung IVb ist zu entnehmen, daß die Kosten für das Fundament und das Kellermauerwerk bisher mit insgesamt S 227.600,-- feststehen. Bis zur Fertigstellung werden weitere Kosten für Blockwandzimmerungen, einen neuen Dachstuhl, ein neues Unterschaldach, neue Lattungen und Schindeleindeckungen, im von der Fachabteilung IVb geschätzten Gesamtbetrag von S 400.000,-- veranschlagt.

Zu diesem Sachverhalt wird zusammenfassend festgestellt:

Der Landesrechnungshof wiederholt seine bereits in zahlreichen anderen Fällen wiedergegebene grundsätzliche Meinung, daß das kamerale Bewirtschaftungs- und Buchführungssystem in der derzeit im Landesbereich praktizierten Form immer dann die notwendige Transparenz vermissen läßt und von den Bewirtschaftern unnötige budgettechnische Fluchtwege erfordert, wenn die Verwaltung eine betriebsähnliche Einrichtung zu betreuen hat.

Es ist nicht verständlich, daß für ein Projekt, wie das des gegenständlichen Zubaues, für welches die Planung einen Geldmittelbedarf von mindestens S 650.000,-- errechnet hatte, im Landesvoranschlag für 1988 lediglich S 20.000,-- bedeckt sind.

Verein "Roseggerbund Waldheimat"

Feststellungen zum Verein "Roseggerbund Waldheimat" werden nur dahingehend getroffen, soweit diese für den gegenständlichen **Förderungsfall** im Sinne des steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 von Interesse sind.

Der vorhin angeführte, im Jahre 1988 bereitgestellte Förderungsbeitrag wurde mit der einschränkenden Auflage ausbezahlt, daß der Förderungsempfänger die Förderungsbeiträge für die Renovierung einer Liegenschaft zu verwenden hat, welche sich nicht im Besitz oder Eigentum des Vereines sondern des Förderungsgebers befindet.

Der den Regierungssitzungsantrag begründete Amtsvortrag vom 16. September 1988, GZ.: 6-372/IV Ro 24/5-88, hat folgenden Sachinhalt:

"Das Geburtshaus des steirischen Dichters Peter Rosegger bedarf dringender Renovierungsarbeiten. In diesem Zusammenhang hat sich der Roseggerbund Waldheimat bereiterklärt, bei den notwendigen Maßnahmen behilflich zu sein. Auf Grund feststehender Förderungswürdigkeit wird in diesem Sinne vorgeschlagen, dieser Institution einen Förderungsbeitrag von S 200.000,-- aus VSt. 1/362105/7770 zu bewilligen, mit der Auflage, diesen Betrag für die Renovierung des Kluppeneggerhofes zu verwenden.

Mit dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 1988 wurde dieser Antrag einstimmig angenommen und der Förderungsbetrag zur Anweisung gebracht.

Dieser "Förderung" aus dem Jahre 1988 steht eine gegenläufige "Spende" des privat rechtlich geführten Vereines Roseggerbund Waldheimat im Jahr 1989 gegenüber.

Der den Regierungssitzungsantrag begründete Amtsvortrag vom 24. Jänner 1989, GZ.: 6-371/I Ro 1/41-1989, hat folgenden Sachinhalt:

"Der Roseggerbund "Waldheimat" verfolgt seit längerer Zeit das Ziel, das Geburtshaus Peter Roseggers (Kluppeneggerhof) wieder auf die ursprüngliche Größe zu ergänzen. Damit ist die Wiederherstellung in jenen Zustand beabsichtigt, in welchem das Land Steiermark das Objekt im Jahre 1927 übernommen, später aber teilweise durch Abtragungen reduziert, um nicht zu sagen verstümmelt hat.

Aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Todestages des Dichters sollte 1989 das Geburtshaus wieder in der ursprünglichen Größe und Vollständigkeit entstehen. Um dieses Vorhaben ausführen zu können, hat der Roseggerbund "Waldheimat" einen Betrag von S 200.000,-- zur Verfügung gestellt.

Der Betrag soll bei VSt. 2/362005 apl. bei der neu zu eröffnenden Post 8800 "Spenden" vereinnahmt und im gleich hohen Betrag als üpl. Ausgabe bei VSt. 1/362023-0632 "Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen" zur Bezahlung von noch zu vergebenden Arbeiten herangezogen werden."

Aus dem Sachinhalt dieses zweitgenannten Regierungssitzungsantrages vom 24. Jänner 1989 geht in keiner Weise hervor, daß es sich bei den dem Land zur Verfügung gestellten vermeintlichen "Spendengeldern" in Wahrheit um jene Landesmittel handelt, die nur wenige Monate zuvor als Förderungsleistungen zur Verfügung gestellt worden waren.

Der Landesrechnungshof vertritt den Standpunkt, daß die Gebarungsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit in einer Form gewahrt werden müßten, daß jederzeit der wahre innere und wirtschaftliche Gehalt von Geschäftsfällen erkannt werden kann.

Die geschilderte Vorgangsweise, die letztlich eine Flucht aus dem Budget darstellt, entspricht nicht diesen Grundsätzen. Der Landesrechnungshof sieht auch keine ausreichende Begründung darin, daß, bedingt durch die Kameralistik, Schwierigkeiten im Vortragen von Budgetmitteln in das nächste Jahr gegeben sind.

Der Landesrechnungshof vertritt vielmehr die Auffassung, daß in einem solchen Fall im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzabteilung ein Lösungsweg gefunden werden sollte, um Finanzmittel, die für ein Bauvorhaben im Zuteilungsjahr nicht verwendet werden konnten, zweckgebunden auf das nächstfolgende Jahr übertragen zu können.

Dachdeckerarbeiten am Aufseherhaus

Aus dem Referatsakt 6-371/I Ro 1 ist folgender Sachverhalt zu entnehmen:

Beim Aufseherhaus am Alpl war das mit Schindeln gedeckte Dach in einem derart schlechten Zustand, daß Meteorwässer schon in die darunterliegenden Räumlichkeiten eingedrungen waren. Dadurch war die bestehende Bausubstanz gefährdet und der Zustand für die Bewohner des Hauses untragbar.

Am 12. März 1985 wurde vom Bauunternehmen Herbitschek Ges.m.b.H. in Ratten ein Angebot über die Kosten der Instandsetzungsarbeiten am Aufseherhaus mit einem Bruttobetrag von S 99.091,80 gelegt. Die Rechtsabteilung 6 hat mit der Begründung, daß es im Raum Krieglach keine sachkundigen Firmen gibt, die Holzschindelarbeiten zufriedenstellend ausführen können, von einer Ausschreibung der Arbeiten Abstand genommen.

Dieses Angebot der Firma Herbitschek wurde offensichtlich angenommen - ein Schriftverkehr über die Auftragsvergabe etc. ist dem gegenständlichen Akt nicht zu entnehmen - und es wurden von der beauftragten Firma am 22. November 1985 die Arbeiten in Rechnung gestellt.

Am 12. Dezember 1985 wurde auf der Basis der Rechnung vom 22. November 1985 eine Auszahlungsanordnung an die Firma Herbitschek erlassen und ein Bruttobetrag von insgesamt S 135.167,12, der auch andere Leistungen enthält, zur Auszahlung angewiesen.

Erst nach Abschluß aller wirtschaftlich relevanten Tatbestände dieses Geschäftsfalles, der im Frühjahr 1985 angebotene Auftrag war bereits abgeschlossen und der Rechnungsbetrag zur Anweisung gebracht, erfolgte am 16. Dezember 1985 die erforderliche Beschlußfassung durch die Steiermärkische Landesregierung. Der hiezu notwendige Regierungssitzungsantrag war erst am 2. Dezember 1985 eingebracht worden.

Aus einer Äußerung der Rechtsabteilung 10 vom 10. Dezember 1985 kann entnommen werden, daß der Steiermärkischen Landesregierung Anträge für vermeintlich in der Zukunft liegende Auftragsvergaben vorgelegt werden, die in Wahrheit jedoch längst völlig abgeschlossen sind. In der Äußerung der Rechtsabteilung 10 heißt es u.a. wörtlich:

"Aus vorliegendem Regierungssitzungsantrag der Rechtsabteilung 6 wird zur Kenntnis genommen, daß das Dach des Aufseherhauses am Kluppeneggerhof in Alpl neu gedeckt und eine Erneuerung der Heizungsanlage im Rosegger-Sterbehaus in Krieglach vorgenommen werden soll. Die Auftragsvergabe der Dacheindeckungsarbeiten an die Firma Herbitschek Ges.m.b.H. in Ratten zum Nettoanbotsbetrag von S 93.953,50 sowie der Heizungsinstallationsarbeiten an die bestbietende Firma Csamay Ges.m.b.H., Krieglach, zum Nettoanbotsbetrag von S 54.655,-- wird zur Kenntnis genommen".

**Aus einer schriftlichen Mitteilung, welche seinerzeit
Ausübung des Gast- und Schankgewerbes im Aufseherhaus
des Kluppeneggerhofes durch die Gattin des Verwalters**

Im Zuge von Erhebungen bei Peter Roseggers Geburtshaus am Alpl wurde festgestellt, daß die Gattin des Verwalters am Alpl das Gast- und Schankgewerbe ausübt.

Da über diesen Vorgang keine Schriftstücke aktenkundig sind, wurden durch den Landesrechnungshof weitere Erhebungen durchgeführt, die folgendes Ergebnis brachten:

Im Aufseherhaus, welches der Verwalter mit seiner Familie bewohnt, ist auch ein sogenanntes "Gaststüberl" eingerichtet. Es ist dies ein gemütlich eingerichteter größerer Raum, der durch einen Windfang, abseits des Windfanges befinden sich Toiletanlagen, betreten werden kann. Dieser Raum ist durch eine Tür offensichtlich mit der Küche verbunden.

Aus einer in diesem Stüberl angebrachten Speisekarte ist ersichtlich, daß Getränke und kleinere Imbisse verabreicht werden.

Nach mündlicher Aussage des Verwalters ist die Einrichtung zum Teil aus eigenen Mitteln, zum Teil aus Mitteln des Landes angeschafft worden.

Ein schriftlicher Miet- oder Pachtvertrag mit dem Liegenschaftsbesitzer Land Steiermark wurde bisher nicht errichtet.

Aus einer schriftlichen Mitteilung, welche seinerzeit am 3. März 1966 an den Aufseher des Geburtshauses gerichtet war, geht hervor, daß die beabsichtigte Ausübung des Gast- und Schankgewerbes durch die Gattin des Aufsehers von der Rechtsabteilung 6 zur Kenntnis genommen wird. Dieses Schreiben beinhaltet die Einschränkung, daß der Ausschank von Bier, Wein oder Schnaps und sonstige alkoholische Getränke nicht erwünscht ist. Einer handschriftlichen Notiz des Verwalters zufolge wurde diese Einschränkung Ende April 1966 aufgehoben.

Weiters wurden vom Verwalter schriftliche Unterlagen nachgereicht, welche Aufschluß über die zu versteuernden Einkommen, welche die Gewerbeinhaberin mit der Ausübung des Gewerbes erzielt, geben.

Im Zuge der Erhebungen vorort wurde weiters bekannt, daß die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen beim Geburtshaus vom Verwalter als Weideflächen weiter vergeben werden. Als Gegenleistungen der Subpächter werden die kostenlose Durchführung von kleineren Arbeiten wie Zaunreparaturen, Weg herrichten etc. ins Treffen geführt.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest:

Die im Zuge des mündlichen Prüfungsverfahrens stattgefundenen Informationsgespräche mit den Vertretern der Rechtsabteilung 6 führten dazu, daß unverzüglich Reorganisationsmaßnahmen in Angriff genommen wurden, um eine befriedigende Lösung des vertragslosen Zustandes herbeizuführen.

Der Landesrechnungshof schließt sich der Meinung der Rechtsabteilung 6 in jenem Punkte an, in welchem vorgeschlagen wird, einen allfälligen Bestandsvertrag über die zur Verfügungstellung der dem Gastgewerbe dienenden Baulichkeiten so abzuschließen, daß lediglich ein Anerkennungsziins in geringer Höhe verlangt wird. Dies umsomehr, als diese Imbißstube insbesondere bei Schlechtwetter eine nützliche Einrichtung darstellt und die gesamte Leitung der Gedenkstätte am Alpl vom derzeitigen Verwalter äußerst zweckmäßig und unbürokratisch erfolgt. Auch kann dem Vorschlag, etwaige Weiterverpachtungen betragsmäßig niedrig zu halten, zugestimmt werden.

Holzschlägerungen und Holzverkauf

Wie aus der Buchhaltung der Rechtsabteilung 6 hervorgeht, werden fallweise nicht unerhebliche Erlöse aus dem Verkauf von Holz erzielt. Im Jahre 1985 war immerhin ein Betrag von über S 170.000,-- erzielt worden. Aus den Akten geht hervor, daß für die Holzverkäufe jeweils ein Mitarbeiter der Fachabteilung für das landwirtschaftliche Schulwesen tätig wird.

Der Landesrechnungshof regt an, im Sinne von Einsparungsmaßnahmen im Verwaltungsbereich Überlegungen anzustellen, den land- und forstwirtschaftlich kundigen Verwalter der landeseigenen Liegenschaft auch mit Fragen der Holzbringung und des Holzverkaufes zu befassen.

Abrechnungsmodalität von Eintrittskarten

Die stichprobenweise Prüfung der Abrechnungen, welche der Verwalter am Alpl in periodischen Abständen durchführt, hat folgendes ergeben:

Die Aufzeichnungen werden mit großer Sorgfalt und Genauigkeit durchgeführt. Darüberhinaus sind die Aufzeichnungen übersichtlich und lassen im hohen Maße die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit zu.

Auffallend jedoch ist, daß bestimmte Gruppen von Eintrittskarten, es sind dies die Eintrittskarten für Erwachsene, die Eintrittskarten für Jugendliche und jene für Kinder, in den Abrechnungen jeweils nur in vollen Hundertergruppen aufscheinen (Beilage 8). Der Verwalter führt hiezu an, daß er in seine Abrechnung lediglich vollständig verwendete Eintrittsblöcke für diese Besuchergruppen zur Abrechnung bringt. Einzelne Eintrittskarten werden erst dann zur Abrechnung gebracht, wenn der entsprechende Block völlig verbraucht ist. Als Begründung wird angeführt, daß der Nachweis des Kartenverbrauches erst dann möglich ist, wenn der entsprechende Block bis zur letzten Eintrittskarte aufgebraucht ist.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest:

Durch diese Methode wird der Grundsatz der Wahrheit in der Kassenführung deshalb durchbrochen, weil der jeweils ausgewiesene Kassenstand, welcher auf Grund dieser gerundeten Beträge ermittelt wird, nicht mit dem tatsächlichen, physisch vorhandenem Geld in der Kasse ident sein kann. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre es wichtiger und richtiger, den tatsächlichen Geldbestand zu verbuchen und den Nachweis über den Verbrauch tatsächlich verkaufter Eintrittskarten in anderer geeigneter Form zu erbringen.

6. Weitere Feststellungen zu Peter Roseggers Sterbehaus in Krieglach

Peter Roseggers Sterbehaus liegt in Krieglach, Roseggerstraße 44. Die Liegenschaft wurde mit Kaufvertrag vom 11. Mai 1943 in das Eigentum des Landes Steiermark übertragen.

Laut Grundbuchsauszug vom 19. Mai 1988 befinden sich auf einer Gesamtfläche von 3.966 m² sowohl das Sterbehaus Peter Roseggers wie auch das sogenannte Studierstüberl. Letzteres hat die Adresse Krieglach, Roseggerstraße 46.

Beide Gebäude sind als Museum zum Gedenken Peter Roseggers eingerichtet.

Das Sterbehaus in Krieglach wird von AR Sabine Marketz verwaltet, soweit Verwaltungsarbeiten nicht von der Marktgemeinde Krieglach übernommen werden.

Zu den Tätigkeiten der Verwaltungsbeamtin gehören u.a.:

Beaufsichtigung der Liegenschaft, Schadensmeldungen, kleinere Schäden beheben lassen, Beantragen kleinerer Instandstandhaltungsarbeiten, Überwachung dieser Arbeiten, Bedienung der Heizung, Verrechnung der Sachaufwände;

Durchführung der Aktion "Dichteraufenthalte in der Roseggervilla".

Leitung des Roseggermuseums.

Dazu gehören:

Führungen, schriftliche Erledigung von Anfragen, Auskunfterteilung, Beratung, Organisation von Sonderausstellungen, fallweise Dichterlesungen im Haus etc.

Die Verwalterin bewohnt derzeit eine kleine Wohnung im Sterbehaus. Ein diesbezüglicher Nutzungsvertrag wurde in Schriftform nicht errichtet. Die anteiligen Betriebskosten wurden im Verhältnis der Nutzung aufgeteilt, d.h., die Verwalterin bezahlt anteilmäßig Strom- und Energiekosten etc.

7. Feststellungen zur Gedenkstätte Mausoleum Ehrenhausen

Wie bereits erwähnt wurde, ist die Gedenkstätte Mausoleum Ehrenhausen seit 1987 de facto in der Verwaltung der Abteilung Schloß Eggenberg. Eine schriftliche Verfügung hierüber wurde bisher nicht erlassen.

Besucher des Mausoleums können diese Gedenkstätte, soweit es die Außenanlagen betrifft, frei zugänglich besuchen. Für den Besuch der Gruft ist es erforderlich, den Schlüssel entweder im Marktgemeindeamt Ehrenhausen oder in der Pfarre Ehrenhausen zu besorgen.

Eine Beaufsichtigung der Gedenkstätte, insbesondere des Mausoleums im Inneren ist **nicht immer gewährleistet**, weil ausgebildete Führer oder Begleitpersonen nicht immer verfügbar sind. Wie bereits im Kapitel II zur Organisationsstruktur dargelegt worden ist, wurde, nach schriftlichem Ersuchen im Februar 1989 der das Mausoleum Ehrenhausen betreffende Referatsakt zur gegenständlichen Prüfung vorgelegt.

Dieser sehr umfangreiche Referatsakt reicht bis 1948 zurück. Einige Aktenteile stammen abschriftlich aus 1920.

Schon im Jahre 1948 wären umfangreiche Sanierungsarbeiten notwendig gewesen. Wie aus dem Akt hervorgeht, war aber zu diesem Zeitpunkt nicht mit Sicherheit festzustellen, ob das Land Steiermark tatsächlich Eigentümer der Liegenschaft Mausoleum Ehrenhausen ist.

In einem Schreiben vom 22. Oktober 1948 teilte Landesrat Norbert Horvatek seinem Kollegen Landesrat DDDr. Udo Illig folgendes mit:

"Auf Grund eines Schreibens des Pfarramtes Ehrenhausen in dieser Angelegenheit habe ich bereits Erhebungen angeordnet, ob das Mausoleum tatsächlich in Landeseigentum steht. Durch die Vernichtung des Grundbuches in Leibnitz haben diese Erhebungen bisher noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt. Solange nicht einwandfrei feststeht, daß das Land Steiermark tatsächlich Eigentümer des Mausoleums in Ehrenhausen ist, kann ich natürlich einer Durchführung von Instandsetzungsarbeiten auf Landeskosten nicht nähertreten.

Ich würde daher im Hinblick darauf, daß heute noch nicht feststeht, wer Eigentümer des Mausoleums ist, empfehlen, an das Bundesdenkmalamt heranzutreten, damit dieses die notwendigen Sicherungsarbeiten aus Bundesmitteln durchführen läßt."

Auf der Grundlage einer Durchsicht eines Grundbuchs- auszuges sowie aus Abschriften von Verträgen, die bis ins Jahr 1920 zurückreichen, wurde der Schluß gezogen, daß tatsächlich das Land Steiermark Eigentümer des Mausoleums in Ehrenhausen ist und umfangreiche Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten veranlaßt. Ein genauer Zeitpunkt, seit wann das Land Steiermark Eigentümer dieser Liegenschaft ist, war - so geht aus dem Aktenkonvolut hervor - lange Zeit nicht feststellbar.

VI FÖRDERUNGSMASSNAHMEN IM REICH DER RECHTSHANDBILUNG 6

Aus einem Grundbuchsauszug vom 18. Dezember 1987 des Bezirksgerichtes Leibnitz sind nunmehr folgende **Eigentumsverhältnisse** ersichtlich:

Mit Urkunde vom 21. April 1920 wurde das Eigentumsrecht des Landes Steiermark begründet. Das Grundstück Nr. 22/5 "sonstiger Weg" umfaßt eine Fläche von 368 m², das Grundstück Nr. 61 "Baufläche" umfaßt eine Fläche von 650 m². Auf dem obgenannten Grundstück mit der Einlagezahl 127 ist eine Dienstbarkeit zur Zulassung und Gestattung von gottesdienstlichen Handlungen für die EZ. 10 angemerkt.

In den Folgejahren wurden mehrfach am Äußeren des Bauwerkes Maßnahmen zur Sicherung der historisch wertvollen Bausubstanz gesetzt. Dazu zählen die Neueindeckung des Mausoleums, die Wiedererrichtung von Stützmauern, Sanierungsarbeiten an Skulpturen und anderes mehr.

Im Jahre 1982 wurde in Erwägung gezogen, das Gebäudeinnere, den Gruftraum zu sanieren und eine Innenbeleuchtung anzubringen. Diese Arbeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch im Gange.

Die in den Jahren 1985 bis 1987 für diese Sanierungsarbeiten präliminierten Ausgaben sind bereits auf Seite 24 und 25 des gegenständlichen Berichtes angeführt.

VI FÖRDERUNGSMÄßNAHMEN IM BEREICH DER RECHTSABTEILUNG 6

1. Allgemeine Feststellungen

Die Rechtsabteilung 6 administriert jenen Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, welcher budgetmäßig im ordentlichen Haushalt enthalten und seit 1985 im Steiermärkischen Kulturförderungsgesetz gesetzlich verankert ist. Die im Kulturförderungsgesetz näher definierten "Grundsätze der Förderung" entsprechen jenen Normen, die von den Verantwortungsträgern schon vor Ergehen dieses Gesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgabenstellung angewendet worden sind.

Zur Aufgabenstellung und ihrer Erfüllung durch die Rechtsabteilung 6 ist grundsätzlich festzustellen:

- * Im gegenständlichen Aufgabengebiet handelt es sich um Förderungsmaßnahmen des Landes, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Deshalb erfolgt die Art und der Umfang der Förderung nach einer individuellen Prüfung im Einzelfall.
- * Die Tätigkeit der Rechtsabteilung 6 besteht in der Antragsaufnahme und einer möglichst umfassenden Sachverhaltsabklärung. Hierzu ist es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erforderlich, sich der sachverständigen Hilfe der Fachabteilung Ia der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und des Bundesdenkmalamtes (Landeskonservator) zu bedienen. Der Antrag wird sodann zur Entscheidung dem politischen Referenten vorgelegt.

* Die stichprobenweise Durchsicht der Förderungsfälle hat ergeben, daß in seltenen Einzelfällen auch Förderungen von außerhalb der Steiermark befindlichen Objekten möglich sind. Derartige grenzübergreifende Förderungen werden grundsätzlich nur im Verein mit allen österreichischen Bundesländern durchgeführt, wenn es um gesamtösterreichische Anliegen geht. Als Beispiele sind die Vatikanbibliothek und die Ostarrichi-Gedenkstätte in Neuhofen/Ybbs zu nennen.

* Den stichprobenweise eingesehenen Akten ist zu entnehmen, daß die referatsmäßige Bearbeitung der Fälle, vor allem seit dem Wechsel in der Referatsleitung ab Herbst 1988, auffallend rasch und kurzfristig durchgeführt wird.

* Zur referatsmäßigen Bearbeitung der Akten wurde ferner festgestellt, daß

- ° einzelne Akten mehrere Förderungsfälle beinhalten,
- ° einzelne Förderungsfälle, die sich periodisch wiederholend über längere Zeiträume erstrecken, aus unterschiedlichen Haushaltsansätzen - etwa einmal Denkmalpflege, das andere Mal Ortsbildpflege - dotiert werden.

Auf diese Feststellungen wird in weiterer Folge noch näher eingegangen werden.

2. Statistische Angaben und Feststellungen zur Gebarung

Im ordentlichen Haushalt wurden in den Jahren 1985 bis 1988 folgende Landesmittel unter folgenden Ansätzen bereitgestellt:

	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>
Post 7355				
Beitr.an Gmden.	295.000,--	241.000,-	178.571,-	331.000,-
Post 7770				
Zuwend. an priv. gemeinn.Einricht.	1,014.090,50	975.800,-	1,052.969,20	1,074.700,-
Post 7790				
Zuwend. an Einzel- personen	272.909,50	227.400,-	510.543,80	316.300,-
<hr/>				
Summe des An- satzes 362105	1,582.000,--	1,444.200,-	1,742.084,-	1,722.000,-
	=====	=====	=====	=====
Anzahl der Förderungsfälle	55	45	56	39
	====	=====	====	====
durchschnitt. Dotation pro Förderungsfall	28.764,-	32.093,-	31.109,-	44.150,-
	=====	=====	=====	=====

Statistisch sind folgende Maximum- und Minimumwerte bei den zur Verfügung gestellten Förderungsmitteln festzustellen:

1985 wurde der höchste Betrag für das Montanmuseum in Fohnsdorf mit S 200.000,-- gewährt. Der geringste Betrag in Höhe von S 4.000,-- wurde für eine Steinplastik in Lannach an den österreichischen Kameradschaftsbund bereitgestellt.

1986 betraf der Höchstwert mit S 200.000,-- das Montanmuseum - Wodzickischacht in Fohnsdorf, der geringste Betrag in Höhe von S 5.000,-- wurde insgesamt viermal zur Verfügung gestellt und betraf jeweils Zuschüsse für Dorfkapellenrenovierungen.

1987 wurden ebenfalls S 200.000,-- an das Montanmuseum in Fohnsdorf vergeben. Für die Mautmühle in Krakauschatten wurde der geringste Einzelförderungsbetrag in Höhe von S 2.500,-- gewährt.

1988 war das Maximum der Förderung für das Burgmuseum in Deutschlandsberg in Höhe von S 250.000,-- feststellbar. Für die Grabstätte Ludwig Seydlers wurde als Minimumwert ein Förderungsbetrag von S 1.300,-- an das Steirische Volksliedwerk festgestellt.

Aus Förderungsansuchen der Gerlinde Horacek, für das Haus Stiftungsstraße 65 ist folgender Aktenvergang zu ersehen:

Ein bei Landeshauptmannstellvertreter Prof. Jungwirth eingegangenes handschriftliches Förderungsansuchen wurde an die Rechtsabteilung 6 zur Evidenznahme und weiteren Bearbeitung weitergegeben und die dem Ansuchen beigelegten Kostenvoranschläge für die Renovierungsarbeiten angeschlossen.

Die weitere reihenförmige Bearbeitung des Förderungsansuchens durch die Rechtsabteilung 6 besteht darin,

3. Feststellungen zu einzelnen Referatsakten in der Rechtsabteilung 6

Die Verwaltungsbehörde Landesbauinspektion, Fachabteilung
Akt 375/I Ga 94-1987: wurde und Angabe eines fachlichen

Der unter oa. Geschäftszahl angelegte Akt beinhaltet sachlich zwei voneinander völlig getrennte Fälle.
Der erste Aktenvorgang bezieht sich auf den Förderungsfall "Gerlinde Normann, Renovierung des Hauses Graz, Stiftingtalstraße 57".

Der zweite Fall betrifft das Haus Graz, Leonhardstraße 28, Geburtshaus von Alexander Girardi. Soweit aus dem gegenständlichen Akt ersichtlich ist, wurde die Rechtsabteilung 6 mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 23. Juli 1987 davon verständigt, daß das Geburtshaus des berühmten Schauspielers Alexander Girardi unter Denkmalschutz gestellt wird. Ein weiterer Aktenvorgang hiezu ist nicht feststellbar.

Zum **Förderungsansuchen der Gerlinde Normann**, für das Haus Stiftingtalstraße 65 ist folgender Aktenvorgang zu ersehen:

Ein bei Landeshauptmannstellvertreter Prof. Jungwirth eingegangenes handschriftliches Förderungsansuchen wurde an die Rechtsabteilung 6 zur Evidenznahme und weiteren Bearbeitung weitergegeben und die dem Ansuchen beigelegten Kostenvoranschläge für die Renovierungsarbeiten angeschlossen.

Die weitere referatsmäßige Bearbeitung des Förderungsansuchens durch die Rechtsabteilung 6 bestand darin,

daß die Gesuche sowohl an das Bundesdenkmalamt - Landes-
konservator für Steiermark - und an die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabtei-
lung Ia zur Kenntnisnahme und Abgabe eines fachlichen
Gutachtens weitergeleitet wurden.

Diese Gutachten wurden, vom Bundesdenkmalamt nach
eineinhalb Monaten, von der Fachabteilung Ia nach
vier Monaten, der Rechtsabteilung 6 übermittelte.

Aus diesen Gutachten kann entnommen werden, daß sich
der Landeskonservator vorwiegend mit der Erhaltung
der ursprünglichen Bausubstanz und der Wahrung des
Gebäudecharakters befaßt und seine Vorschläge in diese
Richtung erstellt hat.

Das Gutachten der Fachabteilung Ia ist umfangreicher.
Es geht ins Detail und bezeichnet die einzelnen Stellen
am Gebäude, welche saniert werden müssen. Dieser Be-
standsaufnahme ist eine Kostenermittlung für die Revi-
talisierung angeschlossen. Letztlich wird auch eine
Bezuschussung im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten
des Landes vorgeschlagen.

In Fortsetzung der referatsmäßigen Bearbeitung über-
mittelte die Rechtsabteilung 6 die Gutachten des Bundes-
denkmalamtes und der Fachabteilung Ia an
Landeshauptmannstellvertreter Prof. Jungwirth zur
weiteren Entscheidung.

Danach wurde ein Regierungssitzungsantrag ausgearbeitet
und hat die Steiermärkische Landesregierung am

7. Juli 1987 beschlossen, für das gegenständliche Objekt einen Förderungsbetrag von S 30.000,-- zu gewähren. Mit der Erlassung der Auszahlungsanordnung war die referatsmäßige Bearbeitung des Förderungsfalles durch die Rechtsabteilung 6 abgeschlossen.

Zu diesem Akt ist folgendes zu bemerken:

Die Vermengung zweier völlig unterschiedlicher Fälle - Förderungsfall des Hauses Stiftingtalstraße 57 und Denkmalschutzstellung des Geburtshauses Alexander Girardi - unter derselben Aktenzahl erscheint nicht sinnvoll, da bei weiteren Aktenvorgängen ein Auffinden des zutreffenden Aktes äußerst erschwert wird.

Der Landesrechnungshof verkennt dabei nicht den Vorteil von Sammelakten, insbesondere in Fällen, in denen weitere Aktenvorgänge kaum zu erwarten sind. Allerdings müßte in diesem Fall eine bestimmte Systematik eingehalten werden, die ein Auffinden der Schriftstücke ermöglicht.

Hiezu kann positiv festgestellt werden, daß innerhalb der Rechtsabteilung 6 bereits Änderungen in dieser Hinsicht veranlaßt wurden.

Der Landesrechnungshof hat im Förderungsfall Normann den Verwaltungsablauf bei einer Förderung dargestellt, wie er normalerweise gegeben ist.

Der Förderungsfall Normann ist daher als Routinefall zu bezeichnen. Gerade deshalb ist die Vielfalt der Verwaltungstätigkeit und die Vielzahl der mit einem einfachen Routinefall befaßten Institutionen

so augenscheinlich, daß sich der Landesrechnungshof veranlaßt sieht, den Verantwortungsträgern in weiterer Folge Reorganisationsüberlegungen vorzuschlagen.

Akt 6 - 375/I Mu 2/29

Der gegenständliche Akt wurde bereits im Jahre 1968 angelegt und enthält eine Vielzahl von Förderungsverfahren, die die Gemeinde Mühlen bei Neumarkt als Förderungswerber betreffen. Der Landesrechnungshof findet z.B. diese Art der Sammlung von verschiedenen Förderungsfällen in einem Akt, die alle dieselbe Gemeinde betreffen, durchaus sinnvoll. Damit ist es möglich, die Aktenanzahl zu verringern, ohne damit die Übersichtlichkeit zu verlieren.

Einem Ansuchen um einen Förderungsbeitrag in Höhe von S 40.000,-- für die Renovierung von zwei Kapellen im Ortsgebiet von Mühlen (26. April 1968) wurde insofern entsprochen, als dem Förderungswerber am 29. Juli 1969 - somit nach über einem Jahr - ein Förderungsbeitrag von S 5.000,-- bewilligt wurde.

Am 16. April 1974 wurde von der Gemeinde Mühlen ein neuerliches Ansuchen um eine Beihilfe im Betrag von S 50.000,--, wiederum zur Renovierung von gemeindeeigenen Kapellen im Ortsgebiet Mühlen, eingebracht. Eine positive Erledigung dieses Ansuchens ist aus dem Akt nicht zu ersehen.

Am 21. November 1977 wurde vom Pfarramt St. Marein bei Neumarkt, Gemeindegebiet Mühlen, ein Subventionsan-suchen zur Unterstützung der Renovierungsarbeiten der Kirche St. Jakob bei Mühlen eingebracht. Dem diesbe-züglichen Gutachten des Landeskonservators für Steier-mark ist zu entnehmen, daß die Gesamtkosten mit S 300.000,-- angenommen werden müssen. Das Ansuchen wurde Mitte Dezember 1978 erledigt, und ein Landes-beitrag in Höhe von S 30.000,-- an das röm.-kath. Pfarr-amt St. Marein bei Neumarkt zur Auszahlung angewiesen.

In weiterer Folge wurden der Gemeinde Mühlen an Förde-rungsmitteln am 17. Dezember 1986 S 20.000,-- für die Renovierung der Ortskapelle und am 28. Juli 1987 S 15.000,-- ebenfalls für die Renovie-rung der alten Ortskapelle zur Verfügung gestellt. Allen diesen Förderungsverfahren ist folgendes gemein-sam:

Den **relativ** geringfügigen Förderungsmitteln steht ein hoher Verwaltungsaufwand, der letztlich auch hohe Kosten verursacht, gegenüber.

In jedem der einzelnen Förderungsansuchen werden zu-mindest das Büro des Landeskulturreferenten, die Rechts-abteilung 6, der Landeskonservator und die Fachabtei-lung Ia befaßt. Einzelne dieser Institutionen sind mehrfach in das Verfahren eingebunden. Im Falle der positiven Erledigung des Förderungsansuchens sind weiters die Landesbuchhaltung und zwecks Überprü-fung des Verwendungsnachweises die Prüfstelle der Landesbuchhaltung befaßt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt gerade bei geringen Förderungsbeträgen verstärkt die Personalkosten, die für die einzelnen Verwaltungsabläufe bzw. Tätigkeiten anfallen, zu beachten. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte es möglich sein, bei geringen Förderungen und insbesondere in Fällen, in denen Gemeinden als Gesuchsteller auftreten, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Der Aufwand für die Begutachtung durch mehrere Dienststellen ist letztlich höher, als die gewährte Förderung selbst.

Der gegenständliche Akt beinhaltet weiters ein Förderungsansuchen vom 9. Februar 1988, welches nicht unmittelbar der Denkmalpflege zuzurechnen ist. In diesem Ansuchen begehrt die Gemeinde Mühlen Förderungsmittel für eine großzügige Fassadengestaltung und Färbelung zur Ortsbildverschönerung im Rahmen der 800-Jahr-Feier der Gemeinde, da die Gemeinde diese Mittel aus dem Budget nicht bereitstellen kann.

Im ursprünglich irrtümlich an die Rechtsabteilung 3 gerichteten Ansuchen der Gemeinde Mühlen wird dargelegt, daß beabsichtigt ist 65 Objekte der Orte Mühlen und St. Veit in die Fassadengestaltung einzubeziehen. Die Rechtsabteilung 6 übermittelte dieses Ansuchen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung Ia mit der Bitte um fachliche Begutachtung und einen allfälligen Förderungsvorschlag.

Am 25. April 1988 teilt die Fachabteilung Ia der Rechtsabteilung 6 das Ergebnis ihrer Erhebungen mit. In dieser Mitteilung wird ausgeführt, daß für die Orte

Mühlen und St. Veit in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat der Fachabteilung Ia Färbelungspläne ausgearbeitet und mit den betroffenen Hauseigentümern Informationsveranstaltungen (Beratungen, Bürgerversammlungen und Diskussionen) durchgeführt worden sind. Die Fachabteilung Ia schlägt sieben Objekte im Ortsgebiet für konkrete Sanierungen vor. Die bereits eingeholten Offerte wurden durch die Fachabteilung an Ort und Stelle überprüft. Desweiteren wurde ein Finanzierungs- bzw. Förderungsvorschlag vorgelegt.

Nach diesem Vorschlag sollten sieben Liegenschaftsbesitzer in den Genuß von Förderungsmitteln von insgesamt S 66.133,-- kommen, was einer prozentuellen Beteiligung am Gesamtsanierungsaufwand von etwa 9,5 % entspricht.

In einem weiteren Schreiben, datiert mit 11. Juli 1988 teilt die Fachabteilung Ia der Rechtsabteilung 6 mit, daß ein weiterer Förderungswerber und zwar der Besitzer des Hauses Mühlen Nr. 24, in die laufende Färbelungsaktion aufzunehmen wäre. In dieser Mitteilung schlägt die Fachabteilung der Rechtsabteilung vor, daß der neu hinzugekommene Förderungswerber eine finanzielle Unterstützung im gleichen Ausmaß wie die übrigen erhalten sollte, um eine gleiche Behandlung aller Förderungswerber von Mühlen zu gewährleisten.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 1988 wurde dem nachgereichten Förderungswerber ein Förderungsbetrag von S 6.000,-- gewährt, und der Betrag mit Auszahlungsanordnung vom 22. September 1988 an die Gemeinde Mühlen überwiesen.

Der Landesrechnungshof bemerkt hiezu, daß der gegenständliche Akt bei der ersten Vorlage zur Prüfung an den Landesrechnungshof mit dem mit 29. September 1988 entfertigten Schriftstück, in welchem die Gemeinde Mühlen über die Übermittlung des Landesbeitrages von S 6.000,-- informiert wurde, abgeschlossen war. Der Akt wurde auf Ersuchen der Rechtsabteilung 6 kurzfristig zurückgesandt und nach ca. 3 Wochen wieder dem Landesrechnungshof vorgelegt.

Aus den neu hinzugekommenen Aktenstücken ist ersichtlich, daß die Steiermärkische Landesregierung am 21. November 1988 einstimmig beschlossen hat, 7 Liegenschaftsbesitzern in Mühlen Förderungsbeiträge zur Ortsbildpflege und Ortsbilderhaltung zu gewähren.

Offensichtlich wurde auf Erledigung des ersten Antrages vergessen, wobei dieser erst nach Intervention der Gemeinde, nach positiver Erledigung des später eingereichten Antrages wieder aktuell wurde.

Die Bedeckung für diese Ausgaben war unter dem Ansatz 1/363055 vorzunehmen, einem Ansatz der nicht der Denkmalpflege, sondern der Ortsbildpflege und Ortsbilderhaltung zuzuordnen ist.

Zusammenfassend ist zu diesem Akt festzustellen:

Die Grenzen der Aufgabengebiete, mit welchem die Denkmalpflege in weitem Sinne umschrieben werden kann, sind fließend. Im vorliegenden Akt sind sowohl Förderungsmittel an Einzelpersonen, an private gemeinnützige

Einrichtungen und an die Gemeinde gewährt worden. Es wurden aber auch Mittel für die Ortsbildpflege bzw. für Färbelungsaktionen bereitgestellt.

Dieser Aspekt ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes positiv zu sehen, da es sinnvoll ist, Förderungsmaßnahmen nach übergreifenden und sich ergänzenden Grundsätzen zu setzen.

Allerdings steht, wie bereits erwähnt, den oftmals relativ geringen Förderungsbeträgen durch die Einschaltung verschiedenster Dienststellen, ein viel zu hoher Verwaltungskostenaufwand gegenüber. Wie bereits erwähnt, sollten Überlegungen angestellt werden, den Verwaltungsaufwand bei geringen Förderungsbeiträgen zu senken.

Akt 6-375/I Ga 101-1978:

Dieser Akt umfaßt nur wenige Schriftstücke. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1987 teilte das Büro Landeshauptmannstellvertreter Prof. Jungwirth der Rechtsabteilung 6 in einem kurzen Schriftsatz folgendes mit:

"Beiliegende Rechnung der Firma Alois Harmtodt KG., Feldbach, vom 16.9.1987 über S 32.760,-- für die Herstellung und Montage einer Gedenktafel für Johann Berger in der HAK Graz, Grazbachgasse, wird mit dem Ersuchen um Begleichung aus Mitteln der Denkmalpflege übermittelt.

Um Vorlage eines entsprechenden Regierungssitzungsantrages wird ersucht.

Aus den beiliegenden Rechnungen geht hervor, daß an der Bundeshandelsakademie und Handelsschule in Graz eine Gedenktafel aus Carraramarmor zum Gedenken an Johann Berger angebracht wurde. Johann Berger war

Direktor und Initiator des Neubaues der Handelsakademie sowie Schachtheoretiker und Meisterspieler. Die Rechtsabteilung 6 legte einen Regierungssitzungsantrag mit dem Begehren vor, dem österreichischen Schachbund zur Herstellung und Montage einer Gedenktafel für Johann Berger einen Betrag von S 32.760,-- zu bewilligen. Im Amtsvortrag wird auf ein überprüftes Ansuchen des österreichischen Schachbundes Landesverband Steiermark vom 10. November 1987 bezug genommen.

Im zitierten Ansuchen - es ist das letzte Schriftstück mit der OZ. 2 im Akt - ersucht der Steiermärkische Landesverband des österreichischen Schachbundes, die Kosten für die Errichtung der Gedenktafel zu übernehmen.

Das Ansuchen des Landesverbandes Steiermark im österreichischen Schachverband enthält diesselbe Unterschrift wie das Schriftstück aus dem Büro des Landeshauptmannstellvertreters an die Rechtsabteilung 6, mit dem um die Begleichung der beigelegten Rechnung ersucht wird.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind - auch wenn es sich um relativ geringe Mittel handelt - nach Möglichkeit Personalidentitäten im Nahbereich vom Förderungswerber auf der einen Seite und förderungszuteilender Stelle auf der anderen Seite zu vermeiden.

Positiv ist anzumerken, daß im gegenständlichen Förderungsfall kaum ein nennenswerter Verwaltungsaufwand festzustellen war.

VII FÖRDERUNGSMABNAHMEN IM RAHMEN DES REVITALISIERUNGS- SONDERPROGRAMMES - LANDESBAUDIREKTION - FACHABTEILUNG Ia

1. Allgemeine Feststellungen

Auf Initiative des Landeshauptmannes war im außerordentlichen Haushalt des Landesvoranschlages für 1984 erstmals ein Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler mit einem Finanzvolumen von 10 Mio. S vorgesehen.

Dieses Sonderprogramm wird seither jährlich, im Rahmen des Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogrammes, in die Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus, Ansatz 5/362005 mit je 10 Mio. S in den Landesvoranschlag aufgenommen.

Als "Bewirtschafter" wird haushaltstechnisch die Landesbaudirektion ausgewiesen.

Zum Zwecke der Begutachtung von Förderungsansuchen wurde der Landesbaudirektor beauftragt, unter seinem Vorsitz eine Fachkommission zu bilden.

Die praktische Durchführung des Sonderprogrammes wurde der Fachabteilung Ia überantwortet, aus deren Personalstand OBR Dipl.-Ing. Gernot Axmann zum Geschäftsführer der Kommission ernannt wurde.

Die **Kommission** hat per 31. Dezember 1988 folgende Zusammensetzung:

Landesbaudirektor Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Helfried Andersson, Vorsitzender;

OBR Dipl.-Ing. Gernot Axmann, Fachabteilung Ia, Geschäftsführer;

Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Johann Ertl, Fachabteilung Ia;

Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wolf Dieter Dreibold, Fachabteilung IVa;

o.Univ.Prof. Architekt Dipl.-Ing. Werner Hollomey, techn. Universität Graz;

Hofrat Dr. Georg Kodolitsch, Landeskonservator für Steiermark;

OAR Emanuel Staggl, Büro Landeshauptmannstellvertreter Prof. Jungwirth.

2. Statistische Angaben zur Tätigkeit der Kommission

Aus den jährlich erscheinenden Jahresberichten zur Tätigkeit der Kommission für das Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler sind folgende statistische Angaben über die Tätigkeit der Kommission entnommen:

	Anzahl der Sitzungen	Behandelte Ansuchen	Zur Förderung vorgeschlagen	Anzahl der tatsächlich geförderten Projekte
1984	9	48	27	27
1985	6	56	31	31
1986	4	65	44	28
1987	3	87	61	40
1988	3	71	50	50

Die tatsächlich geförderten Projekte verteilen sich auf folgende Zielgruppen:

	Kirchliche Bauten	Schlösser u. Burgen	Sonstige Revitalisierungen	Stadtmauern
1984	13	8	4	2
1985	15	11	3	2
1986	14	7	4	3
1987	15	19	4	2
1988	16	23	10	1

Das Budget des Revitalisierungs-Sonderprogrammes für historisch bedeutende Baudenkmäler ist jährlich mit 10 Mio. S dotiert. Ausgenommen ist das Jahr 1986, wo zwei Millionen Schilling aus abgabenrechtlichen Gründen auf den ordentlichen Haushalt umgebucht wurden.

Die zwei wesentlichen Zielsetzungen,

- * dem fortschreitenden Verlust der Bausubstanz Einhalt zu gebieten und
- * beschäftigungspolitisch wichtige Initiativen zu setzen,

lassen sich aus folgender Übersicht erkennen:

		Gesamtbauvolumen	Anzahl der beschäftigten Klein- u. Mittelbetriebe sowie Zivil- ingenieure
1984	S	43,563.000,--	118
1985	S	45,423.000,--	162
1986	S	46,624.000,--	167
1987	S	58,065.000,--	217
1988	S	72,764.000,--	201

3. Feststellungen zur Tätigkeit der Geschäftsführung:

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört es, die Sitzungen der Kommission vorzubereiten und einzuberufen. Die Akten, die in den Sitzungen behandelt werden, erfahren folgende Aufbereitung:

Die in der Kanzlei der Landesbaudirektion eingehenden Förderungsansuchen werden protokolliert und an den Geschäftsführer in der Fachabteilung Ia weitergeleitet, wo ebenfalls eine Registrierung aller eingegangenen Ansuchen erfolgt.

In einem ersten Sichtungsverfahren erfolgt grundsätzlich eine Trennung in Ansuchen, die den Förderungsrichtlinien entsprechen, und solche, welche den Förderungsrichtlinien nicht entsprechen.

Grundsätzlich werden aber alle Ansuchen der Kommission zur Beurteilung vorgelegt.

Die Förderungswürdigkeit wird durch den Geschäftsführer in einem speziellen Prüfverfahren erhoben. Zu den spezifischen Daten dieses Verfahrens gehören etwa

- * die genaue Ortsangabe des Förderungsobjektes
- * die schriftliche Zustimmung des Eigentümers, wenn dieser nicht selbst Förderungswerber ist,
- * die Art und der Umfang der beabsichtigten Baumaßnahmen,

- * eine Kostenaufstellung, welche mit Angeboten belegt sein muß,
- * Angaben über die Nutzung des Bauwerkes und
- * ein Finanzierungsplan.

Die Ergebnisse dieses Erhebungsverfahrens (Beilage 9) werden aufgelistet und dienen der Kommission als Grundlage zur Entscheidungsfindung.

Die Ergebnisse der Kommissionssitzungen werden in Protokollen festgehalten, deren wesentlicher Bestandteil eine Auflistung der durch die Kommission positiv beurteilten Förderungsansuchen darstellt.

Diese Liste der zur Förderung vorgeschlagenen Projekte wird dem Landeshauptmann zur Entscheidung vorgelegt.

Nach erfolgter Zustimmung durch den Landeshauptmann und der entsprechenden Beschlußfassung durch die Landesregierung verfaßt der Geschäftsführer eine Benachrichtigung an den Förderungswerber (Beilage 10), in der nähere Details und Bedingungen über die Förderung dargelegt werden.

Zur weiteren referatsmäßigen Bearbeitung der Förderungsfälle durch den Geschäftsführer gehört es, für jedes positiv erledigte Ansuchen einen separaten Akt anzulegen. Die Referatsakten werden gemäß dem in der Landesbaudirektion üblichen Organisationsschema gekennzeichnet.

Jeder Referatsakt enthält, in chronologischer Ordnung, den vom Ansuchen bis zur Erledigung anfallenden Schriftverkehr. Darüberhinaus sind sehr häufig umfangreiche Beilagen, vor allem Finanzierungsunterlagen und technische Beschreibungen, den Akten angeschlossen.

Von wesentlicher Bedeutung ist die gebarungsmäßige Überwachung der Förderungsfälle. Jeder Akt beinhaltet pro Förderungsfall - es können pro Akt (Objekt) mehrere Förderungsfälle vorhanden sein - genaue Angaben über die vorgesehenen und letztendlich geförderten Baumaßnahmen.

Diese Angaben erfolgen nach folgender Detaillierung:

- Art der Arbeiten (Beschreibung wie Baumeisterarbeiten, Spenglerarbeiten etc.)
- Gesamtkosten je Arbeitseinheit
- Förderungsbetrag, ausgedrückt in Schillingbeträgen und Prozentsätzen im Verhältnis zu den Gesamtkosten
- Abrechnung, wobei jene Beträge ausgewiesen werden, welche dem Förderungswerber, je nach Höhe der vorgelegten Rechnungen, entweder in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag zur Auszahlung angewiesen werden.

Mit dieser Art der Datenerfassung, welche alle Angaben über die vorgesehenen Baumaßnahmen und Förderungen zum Inhalt haben, ist in konzentrierter und übersichtlicher Form der Ablauf des einzelnen Förderungsfalles, begonnen von der sachbezogenen Erhebung, bis zur zeitfolgemäßigen und finanziellen Abwicklung dargestellt. Der **einzelne Förderungsfall** kann somit lückenlos nachvollzogen und überprüft werden.

Hinsichtlich der **Zusammenfassung aller Förderungsfälle** innerhalb einer Abrechnungsperiode ist folgendes festzustellen:

Aus den für die Jahre 1984 bis 1988 vorgelegten Kreditevidenzen, welche vom Geschäftsführer der Kommission handschriftlich geführt worden sind, läßt sich nicht mit Sicherheit ableiten, wieviel zu bestimmten Stichtagen an bereits bewilligten Förderungsmitteln ausbezahlt worden war, bzw. welche Restbeträge zur Verfügung standen.

Wenn auch die Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark keine unmittelbaren Vorschriften zur Führung von Kreditevidenzen enthalten, läßt sich aus der Verpflichtung der anweisungsbefugten Dienststellen, die Kredite derart zu beobachten, daß Kreditüberschreitungen nicht vorkommen, zwingend ableiten, daß ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen sind.

Diese Verpflichtung liegt bei den anweisungsbefugten Dienststellen und kann nicht an die Landesbuchführungsstelle, welche in Eigenverantwortung über Einrichtungen zur Kreditüberwachung verfügt, delegiert werden.

Der Landesrechnungshof regt daher an, im Bereich der Fachabteilung Ia die Kreditführung für das Revitalisierungs Sonderprogramm in kurzer Frist auf ein geeignetes System umzustellen. Es wird hiebei auch die Möglichkeit der EDV-Unterstützung in Betracht zu ziehen sein, welche in der Fachabteilung Ia in anderen Bereichen bereits Anwendung findet.

4. Feststellungen zur Tätigkeit der Kommission

Wie bereits erwähnt, ist es die Aufgabe des Geschäftsführers die einzelnen Förderungsanträge für die Kommission aufzubereiten.

Hiebei ist der Geschäftsführer auch im größeren Umfange mit Entscheidungskriterien wie

- Besichtigung und Erhebungen an Ort und Stelle,
- fachlicher Begutachtung,
- fachlicher Beratung des Förderungswerbers
- Veranlassung zur Durchführung von statischen und bautechnischen Untersuchungen

befaßt.

Die Kommission setzt sich anlässlich der Sitzungen mit den vom Geschäftsführer aufbereiteten Förderungsanträgen auseinander und trifft sodann die Entscheidungen.

Die Ergebnisse der Expertenberatungen, die vorwiegend in Zahlen und Beträgen ausgedrückt sind, werden in den Sitzungsprotokollen festgehalten.

Die Kommission war seit ihrem Bestehen mit abnehmender Häufigkeit zu Sitzungen zusammengetreten. Im Gründungsjahr 1984 wurden 9 Sitzungen abgehalten. 1985 waren es 6 Sitzungen. In den beiden letzten Jahren wurden nur mehr jeweils 3 Sitzungen durchgeführt.

Hingegen haben sowohl die Anzahl der behandelten Ansuchen, wie auch die Zahl der zur Förderung vorgeschlagenen Projekte und letztendlich auch die tatsächlich geförderten Projekte zugenommen.

Aus den statistischen Angaben ist nachfolgende durchschnittliche Förderungshöhe pro gefördertem Projekt ableitbar:

1984	370.400,--
1985	322.600,--
1986	285.700,--
1987	250.000,--
1988	200.000,--

Daraus ergibt sich, daß es seit der Schaffung des Revitalisierungs-Sonderprogrammes im Jahre 1984 unter Berücksichtigung des Geldwertschwundes (laut Baukostenindex) nahezu zu einer Halbierung der Förderungsdotation pro Projekt gekommen ist.

Diese Entwicklung ist auch aus der Gegenüberstellung des Gesamtbauvolumens pro Jahr, welches durch das Sonderprogramm initiiert werden konnte, zur jährlich bereitgestellten Förderungssumme ersichtlich. In diesem Vergleich ist die Ermittlung der Beträge des Gesamtbauvolumens pro Jahr problematisch. Die Unsicherheit ergibt sich deshalb, weil die Fachabteilung Ia in der Ermittlung dieser Beträge überwiegend auf die Angaben der Förderungswerber angewiesen ist und diese nur bedingt überprüft werden können. Da sich diese Unsicherheit jedoch in gleicher Weise auf jedes Jahr des Beobachtungszeitraumes erstreckt, führt der Vergleich der einzelnen Jahresdurchschnitte zu einer brauchbaren Aussage.

Die gewährten Förderungsbeträge ergeben demnach folgende prozentuellen Anteile am Gesamtbauvolumen:

1984	22,9 %
1985	22,01 %
1986	17,1 %
1987	17,22 %
1988	13,74 %

Gestützt auf die oa. Darstellungen vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß sich das Revitalisierungs-Sonderprogramm bei Beibehaltung der derzeitigen Entwicklung den in den Förderungsrichtlinien dargelegten Grundsätzen, denen zufolge

- * historisch bedeutende **Großbaudenkmäler** gefördert werden sollten und
- * Vorhaben zu fördern sind, die ohne die Hilfe des Landes nicht zur Revitalisierung und Erhaltung gelangen könnten

entfernt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre eine bloße anerkennende Zuzahlung zu Projekten, die ohnedies von privater oder kirchlicher Hand durchgeführt werden würden, nicht oder schwer mit dem Grundgedanken dieses Revitalisierungs-Sonderprogrammes in Übereinstimmung zu bringen.

Es sollte daher wieder verstärkt dem Grundgedanken, mit der Förderung von Großbaudenkmäler Schwerpunkte zu setzen, Rechnung getragen werden.

Zur Tätigkeit der Geschäftsführung und zur Tätigkeit der Begutachtungskommission stellt der Landesrechnungshof **zusammenfassend** fest:

Aus den Blickwinkeln der Effizienz des Geldmitteleinsatzes und der Optimierung in der Umsetzung der Förderungsziele in die Praxis sind sowohl die Einrichtung der Kommission selbst, wie auch die Bestellung eines Geschäftsführers als positiv zu beurteilen. Dies vor allem deshalb, weil ein Gremium von offensichtlich kompetenten Fachleuten auf kurzem, unbürokratischem Wege in **gemeinsamer Zusammenarbeit** Entscheidungen trifft, durch welche alle fachbezogenen Fragen abgeklärt werden können. Darüberhinaus werden vom gleichen Gremium mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand auch Vorschläge zu Fragen der technischen Durchführung und der finanziellen Abwicklung der Projekte erarbeitet. Der Verwaltungsaufwand kann als "vergleichsweise gering" bezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof auf den vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Förderungsanträge im Bereich der Rechtsabteilung 6.

In diesem Bereich steht pro Jahr ein Förderungsbudget von 1,4 bis 1,7 Millionen Schilling zur Verfügung.

In den Jahren des Prüfungszeitraumes wurden zwischen 40 und 56 Ansuchen pro Jahr positiv erledigt, woraus sich eine durchschnittliche Dotation pro Jahr von rund 28.800,-- bis maximal 44.100,-- pro Förderungsfall ergibt.

Dabei werden zur Entscheidungsfindung eine Reihe von landesinternen und landesexternen Gutachten und Verwaltungseinheiten befaßt, wobei ein umfangreicher Schriftverkehr erforderlich ist.

Für das **Revitalisierungs-Sonderprogramm** standen demgegenüber im Prüfungszeitraum ein Jahresbudget von 10 Millionen Schilling zur Verfügung. Im Durchschnitt wurde dieses Budget auf 27 bis 50 Projekte p.a. aufgeteilt, woraus sich eine durchschnittliche Dotation von rund 375.000,-- bis 200.000,-- pro Förderungsfall und Jahr ergeben hatte.

Der wesentliche Unterschied liegt hier darin, daß zur Entscheidungsfindung eine Kommission eingeschaltet ist. Diese Kommission tagt - ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand - nur fallweise und ist im Großteil ihrer personellen Zusammensetzung ident mit jenen Gutachtern, die als Einzelinstitutionen auch in der Entscheidungsfindung der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Rechtsabteilung 6 tätig werden.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, Überlegungen anzustellen, diese bereits installierte und gut funktionierende Kommission auch für die Begutachtung der Förderungsanträge im Bereich des Landeskulturreferates einzusetzen.

Die Entscheidung verbleibt wie bisher beim zuständigen politischen Referenten.

Da, wie bereits festgestellt, der in der Kommission tätige Personenkreis auch weitgehend bei Förderungsanträgen im Bereich der Rechtsabteilung 6 angesprochen wird, könnte der bisher in der Rechtsabteilung 6 hiezu angefallene Verwaltungsaufwand wesentlich eingeschränkt werden. Der bisher in der Rechtsabteilung 6 zuständige Referent sollte in die Kommission miteingebunden und gleichzeitig von der ausschließlich referatsmäßigen Bearbeitung der Förderungsanträge entlastet werden.

Der Geschäftsführer der Kommission (Dienstposten A VII), der durch die zusätzlichen Anträge verstärkt eingesetzt wird, wäre, wie bereits angeregt, durch EDV-Unterstützung für Buchhaltung und Kreditevidenz zu entlasten.

Dabei sollte allerdings die gutachterliche Tätigkeit der Kommission nur auf größer dotierte Förderungsmaßnahmen bzw. auf Maßnahmen, bei denen fachliche Entscheidungskriterien eine besondere Rolle spielen, ausgedehnt werden.

Bei geringen Förderungsbeträgen, wie sie im Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung 6 anfallen, wäre überhaupt eine noch weitergehende Reduktion des Verwaltungsaufwandes (z.B. gänzlicher Verzicht auf die Einschaltung von Fachdienststellen) in Erwägung zu ziehen.

Schließlich geht es darum, daß Förderungsbeträge weitgehend unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden und die Kosten des Verwaltungsaufwandes nicht höher sind als die Förderung selbst.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die **Ausgaben des Landes Steiermark für die Denkmalpflege** geprüft.

Für die Erarbeitung und Abgrenzung der relevanten Aufgabengebiete waren der Landesvoranschlag bzw. der Landesrechnungsabschluß und darüberhinaus die themenbezogenen rechtlichen Grundlagen, d.s.

- * das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985, LGB1.Nr. 87/1985 und

- * das Denkmalschutzgesetz 1923, BGB1.Nr. 533/1923 i.d.g.F.,

als Orientierungshilfe heranzuziehen.

In der verwaltungsmäßigen Bewältigung aller jener Aufgabengebiete, die dem Begriff "**Denkmalpflege**" zuzuordnen sind, waren Unterschiede

- * in haushaltsmäßig-, budgetärer Hinsicht,

- * in der Aufgaben- bzw. Themenbezogenheit und

- * in den Organisationsstrukturen der Bewirtschafter

festzustellen.

Budgetmittel werden im **ordentlichen** und im **außerordentlichen Haushalt** bereitgestellt.

- * Die Rechtsabteilung 6 bewirtschaftet jene Budgetmittel, die für die Denkmalpflege im ordentlichen Haushalt bereitgestellt werden.
- * Für die Bewirtschaftung der Budgetmittel im außerordentlichen Haushalt ist die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion verantwortlich.

Der von der Rechtsabteilung 6 bewirtschaftete ordentliche Haushalt ist **thematisch** zwei völlig getrennten Aufgabengebieten zuzuordnen. Es sind dies

- * die **Förderungsmaßnahmen**, die der Erhaltung, Revitalisierung oder Errichtung wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler in der Steiermark dienen, und
- * die **Liegenschaftsverwaltung** und **Liegenschaftsbewirtschaftung** der **Gedenkstätten** des Landes.

Die Gedenkstätten des Landes sind:

- * Peter Roseggers Geburtshaus am Alpl
- * Peter Roseggers Sterbehaus in Krieglach
- * das Mausoleum in Ehrenhausen.

Die Budgetmittel des außerordentlichen Haushaltes - Bewirtschafter ist die Landesbaudirektion - sind themenbezogen nur den Förderungsmaßnahmen zuzurechnen.

Letztendlich ist eine Unterscheidung auch dadurch gegeben, als die beiden mit dem Aufgabengebiet Denkmalpflege betrauten Bewirtschafter - die Rechtsabteilung 6 und die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung Ia - mit **unterschiedlichen Organisationsstrukturen** ausgestattet sind.

Innerhalb der **Rechtsabteilung 6** sind mit der gegenständlichen Verwaltungstätigkeit

- ° das Referat für Kunst, Kultur und Förderungen
- ° das Referat für Organisation und Anstalten und
- ° das Referat für das Rechnungswesen

befaßt.

Darüberhinaus sind mit unterschiedlicher Häufigkeit auch andere Landes- und Bundesdienststellen, wie zum Beispiel

- ° das Landesmuseum Joanneum
- ° die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion (Fachabteilung Ia, Fachabteilung IVb)
- ° die Abteilung für das landwirtschaftliche Schulwesen
- ° die Rechtsabteilung 1,
- ° das **Bundesdenkmalamt** mit dem **Landeskonservator** für Steiermark

für die Aufgabenstellung tätig.

Anzumerken ist, daß auch die **Marktgemeinde Krieglach**, als **landesfremde Gebietskörperschaft**, in die Verrechnung für das Sterbehaus Peter Roseggers, und somit in die Verwaltungstätigkeit eingebunden ist.

Insgesamt kann der Landesrechnungshof trotz einzelner nachfolgender Kritikpunkte und Anregungen feststellen, daß die mit der Denkmalpflege befaßten Bediensteten äußerst bemüht sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

In der Rechtsabteilung 6 konnte im Aufgabenbereich **"Förderungsmaßnahmen"** folgender Arbeitsablauf festgestellt werden:

Die Förderungsansuchen, die im Büro des Landeskulturreferenten eingelangt waren, wurden grundsätzlich an die Rechtsabteilung 6 zur "referatsmäßigen Bearbeitung" weitergeleitet. In der Mehrzahl der Fälle wurden sowohl das Bundesdenkmalamt wie auch die Sachverständigen der Fachabteilung Ia der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion um gutachtliche Stellungnahmen ersucht. Positiv beurteilte Ansuchen wurden an den Landeskulturreferenten zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet.

Zur weiteren referatsmäßigen Bearbeitung in der Rechtsabteilung 6 zählten sodann,

- ° die Erstellung eines entsprechenden Regierungs-sitzungsantrages,

- ° Verfassen eines Verständigungsschreibens an den Förderungswerber und in weiterer Folge
- ° die Veranlassung der Auszahlung und
- ° die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung des Förderungsbetrages.

In zahlreichen Fällen waren in die letztgenannte Tätigkeit wiederum die Sachverständigen der Fachabteilung Ia und Mitarbeiter der Prüfstelle der Landesbuchhaltung eingebunden.

Der Arbeitsablauf im Aufgabenbereich der **Liegenschaftsverwaltung der Gedenkstätten** des Landes kann, bezogen auf die monatlich wiederkehrende Verrechnung der Eintrittsgelder bzw. der kleinen Ausgaben, als gleichbleibend bezeichnet werden, wobei aber innerhalb der beiden Gedenkstätten unterschiedliche Abrechnungsformen festzustellen waren. Außerhalb der Norm auftretende Gegebenheiten, wie Baumaßnahmen, außerordentliche Holzschlägerungen am Kluppeneggerhof und ähnliches, haben umfangreiche Verwaltungstätigkeiten ausgelöst.

Ein weiteres Zeichen für den hohen Verwaltungsaufwand ist, daß in der Rechtsabteilung 6 allein für die drei Objekte, welche als Gedenkstätten des Landes zu betreuen sind, insgesamt **24 Akten** angelegt wurden.

Der **Rechtsabteilung 6** standen im Prüfungszeitraum für die Zwecke der Denkmalpflege pro Jahr nur rund 1,8 bis 2 Millionen Schilling zur Verfügung. In diesem Betrag sind die Personalkosten für die Verwalter am Alpl und in Krieglach nicht enthalten.

Angesichts des äußerst umfangreichen Verwaltungsaufwandes muß geschlossen werden, daß die **Ausgaben** des Landes für die **Verwaltungsarbeiten** im Zuge der Denkmalpflege beinahe so hoch sind, wie die zweckgewidmeten Förderungen.

Das von der **Landesbaudirektion** betreute **Revitalisierungs-Sonderprogramm** hat demgegenüber eine völlig andere Organisationsstruktur.

Ziel dieses Sonderprogrammes, das im Jahre 1984 auf Initiative von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer eingerichtet wurde, ist es, die Erhaltung und Revitalisierung von historisch bedeutenden Baudenkmalern in der Steiermark durch finanzielle Mittel zu fördern. Hiefür ist im außerordentlichen Haushalt ein Finanzvolumen von 10 Millionen Schilling p.a. vorgesehen.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Revitalisierungs-Sonderprogrammes läßt sich wie folgt darstellen:

Zum Zwecke der Begutachtung von Förderungsansuchen wurde in der Landesbaudirektion unter dem Vorsitz des Landesbaudirektors eine Fachkommission gebildet. Dieser Kommission gehören fachlich kompetente Mitarbeiter der Landesbaudirektion und zwar der Fachabtei-

lung Ia und der Fachabteilung IVa, der Landeskonservator für Steiermark, Vertreter der Hochschulen sowie ein Vertreter aus dem Kulturbereich des Landes an.

Mit der Geschäftsführung dieser Kommission und mit der Administration des Revitalisierungs-Sonderprogrammes wurde ein Mitarbeiter der Fachabteilung Ia beauftragt.

Der Landesrechnungshof vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die Aufgabenzuteilung an die Fachabteilung Ia auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und durch entsprechende Regierungsbeschlüsse ihren Niederschlag finden müßte.

Die Kommission tritt in unterschiedlicher Häufigkeit zu ihren Sitzungen zusammen. Die von der Geschäftsführung vorbereiteten Förderungsansuchen werden in den Kommissionssitzungen beurteilt. Die Arbeitsergebnisse der Beurteilungskommission werden dem Landeshauptmann zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Positiv entschiedene Fälle werden vom Geschäftsführer "referatsmäßig" der Erledigung zugeführt.

Durch die gemeinsame Zusammenarbeit von kompetenten Fachleuten auf kurzem unbürokratischem Weg in der Kommission werden zahlreiche Fragen zur technischen Durchführung und finanziellen Abwicklung der zur Beratung stehenden Projekte abgeklärt.

Selbst unter Einbeziehung der Personalkosten für die Geschäftsführung in der Landesbaudirektion, kann der hiebei entstehende Verwaltungsaufwand als "vergleichsweise gering" bezeichnet werden.

Der Landesrechnungshof regt in diesem Zusammenhang folgende Reorganisationsmaßnahmen an:

Im von der Rechtsabteilung 6 betreuten Förderungsprogramm und auch im Revitalisierungs-Sonderprogramm der Landesbaudirektion werden im Jahresdurchschnitt je rund 50 Förderungsfälle behandelt.

In die Entscheidungsfindung werden in beiden Fällen im wesentlichen die gleichen Sachverständigen eingebunden. Im Revitalisierungs-Sonderprogramm geschieht dies in der Form einer Kommission, welche jährlich durchschnittlich dreimal tagt, im Kulturbereich ist hiezu eine ständige Verwaltungstätigkeit festzustellen. Dazu kommt, daß das Revitalisierungs-Sonderprogramm mit dem wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand über ein bedeutend höheres zweckgebundenes Budget verfügt - das Verhältnis pro Jahr beträgt 10 Mio. Schilling zu rund 1,7 Mio. Schilling im Kulturreferat.

Der Landesrechnungshof schlägt daher bei gleichbleibender Zuständigkeit der politischen Referenten vor, die bereits bestehende Kommission unter Einbindung der Rechtsabteilung 6 auch für die größer dotierten Förderungsmaßnahmen des Kulturreferates einzusetzen. Bei geringeren Förderungsbeträgen wäre überhaupt eine noch weitergehende Reduktion des referatsmäßigen Verwaltungsaufwandes im Bereich der Rechtsabteilung 6 zu erwägen.

Der Landesrechnungshof betont, daß es vor allem darum geht, daß Förderungsbeträge weitgehend unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden, und die Kosten des Verwaltungsaufwandes nicht höher sind als jene der Förderung selbst.

Zur Gebarung der Gedenkstätten wurden folgende Feststellungen getroffen:

Besucherzählungen wurden nur in den Peter Rosegger-Gedenkstätten, dem Geburtshaus am Alpl und dem Sterbehaus in Krieglach durchgeführt. Im Mausoleum Ehrenhausen wurden keine Zählungen vorgenommen.

Im Prüfungszeitraum wurden folgende Besucherfrequenzen festgestellt:

	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
Geburtshaus Alpl	43.666	35.608	30.493	29.887
Sterbehaus Krieglach	12.182	8.632	7.621	7.841
Gesamt	55.848	44.240	38.114	37.728

Im Durchschnitt wurden pro Jahr aus Eintrittsgeldern rund S 350.000,-- eingenommen, wovon, aliquot der Besucherzahlen, rund 20 % auf Krieglach entfallen.

Anzumerken ist, daß auf der Einnahmenseite am Kluppeneggerhof fallweise höhere Erlöse aus Holzverkäufen erzielt werden. Im Jahre 1985 waren rund S 170.000,-- zu verbuchen.

Die Summe der für den laufenden Betrieb notwendigen Ausgaben war pro Jahr mit durchschnittlich rund S 360.000,-- festzustellen. In dieser Summe sind weder außerordentliche Aufwendungen für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen, noch die Personalkosten für die beiden Verwaltungsbediensteten enthalten.

Bei den **Gedenkstätten** des Landes ergab die Prüfung unter anderem folgendes:

Die Peter Rosegger-Gedenkstätten werden verwaltungstechnisch von der Rechtsabteilung 6 betreut. Das Mausoleum in Ehrenhausen ist, ohne daß es hierüber verbindliche schriftliche Verfügungen gibt, seit 1987 verwaltungsmäßig der Abteilung Schloß Eggenberg des Landesmuseums Joanneum zugeordnet.

Sowohl im Geburtshaus am Alpl wie auch im Sterbehaus in Krieglach werden Eintrittsgelder vereinnahmt und kleinere Ausgaben bezahlt. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß die mit der Kassenführung betrauten Landesbeamten bemüht sind, korrekte Abrechnungen zu erstellen. Darüberhinaus wird festgestellt, daß die Leitung der Gedenkstätte am Alpl durch den derzeitigen Verwalter äußerst fachkundig, zweckmäßig und unbürokratisch erfolgt.

Die hier vorhandenen Kassen entsprechen jedoch in ihrem Aufbau und ihrer Handhabung nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes. Beispielsweise wurde festgestellt, daß Ausgaben, die aus dem vorhandenen Kassenbestand in Krieglach nicht bezahlt werden konnten, von der Verwalterin **vorschußweise** beglichen wurden.

Bei der Ermittlung der Eintrittskartenverrechnung wurden unterschiedliche Vorgangsweisen festgestellt:

Am Alpl werden zum Beispiel bei bestimmten Blockkategorien jeweils nur Hundertereinheiten verrechnet, sodaß der Ist-Geldbestand in der Kassa nicht mit dem Sollstand übereinstimmen kann.

Aus den vorgelegten Prüfungsunterlagen war keine stichhaltige Begründung dafür zu ersehen, daß die Marktgemeinde Krieglach für die landeseigene Einrichtung Peter Roseggers Sterbehaus als Kassenverwalter tätig ist. Die Marktgemeinde Krieglach tritt für größere Aufwendungen geldmäßig in Vorlage und führt darüberhin- aus die monatliche Verrechnung durch. Es ist anzumerken, daß die in Krieglach tätige Landesbeamtin einen B VI Dienstposten inne hat und ihr daher die Abrechnungsarbeiten für die Gedenkstätte durchaus zuzumuten sind.

Für Zubauarbeiten an Roseggers Geburtshaus, die die Herstellung des Gebäudes wie zu des Dichters Lebzeiten zum Ziel haben, waren budgetmäßig zwei völlig unterschiedliche Positionen vorgesehen:

Von den geschätzten Gesamtbaukosten von rund S 673.000,-- waren im Landesvoranschlag für 1988 lediglich S 20.000,-- bedeckt. Weitere S 200.000,-- waren 1988 als **Förderungsbeitrag** an den privatrechtlich geführten Verein "Roseggerbund Waldheimat" vorgesehen und auch ausbezahlt worden. Diese Förderung war an die Bedingung gebunden, daß der Verein diesen Betrag für die Renovierung des Geburtshauses verwenden sollte. Anfang 1989 hatte der Verein "Roseggerbund Waldheimat" dem Land Steiermark eine **Spende** in Höhe von S 200.000,-- zur Verfügung gestellt. Diese Spende war an die Bedingung gebunden, diesen Betrag zur Renovierung des Geburtshauses zu verwenden.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht die Schwierigkeiten, welche durch die Kameralistik bei Einrichtungen des Landes, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen wären, auftreten können. Der Landesrechnungshof vertritt jedoch die Auffassung, daß die Gebahrungsgrundsätze der Wahrheit und der Klarheit in jedem Fall zu wahren sind, und im Einvernehmen mit der Finanzabteilung des Landes Wege gefunden werden können, Finanzmittel für Bauvorhaben zweckgebunden auf Folgejahre zu übertragen.

Im Aufseherhaus zu Peter Roseggers Geburtshaus, das der Verwalter mit seiner Familie bewohnt, ist ein Gaststüberl eingerichtet, in welchem die Gattin des Verwalters seit 1966 das Gast- und Schankgewerbe ausübt. Ein schriftlicher Miet- oder Pachtvertrag mit dem Liegenschaftseigentümer Land Steiermark wurde bisher nicht errichtet.

Hiezu ist positiv anzumerken, daß die Rechtsabteilung 6 diese Anregung des Landesrechnungshofes unmittelbar aufgegriffen hat und einen Pachtvertrag ausarbeitet.

Zu den Budgets im Förderungsbereich wurde festgestellt:

Das **Landeskulturreferat** hatte im Prüfungszeitraum für Förderungszwecke der Denkmalpflege folgende Mittel verfügbar, die wie folgt verteilt wurden:

	Summe der Förderungsmittel	Anzahl der Fälle	durchschnittliche Dotation pro Förderungsfall
1985	1,562.000,--	55	28.800,--
1986	1,444.200,--	45	32.100,--
1987	1,742.100,--	56	31.100,--
1988	1,722.000,--	39	44.100,--

Im Einzelfall waren Förderungshöchstbeträge von S 200.000,-- und S 250.000,-- Schilling (Montanmuseum in Fohnsdorf, Burg Deutschlandsberg) festzustellen. Die geringsten Einzelförderungen betragen 1.300,--, in einigen Fällen S 5.000,--. Angesichts der relativ großen Anzahl von Förderungsfällen und der relativ geringen Förderungsmittel ist die Förderungsart eher breitgestreut als schwerpunktmäßig einzustufen.

Das Budget des **Revitalisierungs-Sonderprogrammes** war jährlich gleichbleibend mit 10 Mio. Schilling dotiert.

Die Mittelverteilung im Prüfungszeitraum auf die einzelnen Förderungsansuchen und Förderungsfälle war wie folgt gegeben:

	Behandelte An- suchen	geförderte Fälle	durchschnittliche Dotation pro Förderungsfall
1984	48	27	370.400,--
1985	56	31	322.600,--
1986	65	28	285.700,--
1987	87	40	250.000,--
1988	71	50	200.000,--

Die Fachabteilung Ia hat auf der Grundlage von Angaben der einzelnen Förderungswerber das Gesamtbauvolumen, welches durch die Förderungsmaßnahmen des Revitalisierungs-Sonderprogrammes initiiert wurde, ermittelt. Aus der Gegenüberstellung dieser Gesamtbauvolumina zu den tatsächlichen Förderungsbeträgen wurden nachfolgende Prozentanteile ermittelt:

	Gesamtbauvolumen	%-Anteil an Förderungen
1984	43,6 Mio.S	22,9 %
1985	45,4 Mio.S	22,01 %
1986	46,6 Mio.S	17,1 %
1987	58,1 Mio.S	17,22 %
1988	72,8 Mio.S	13,74 %

Durch das Revitalisierungssonderprogramm wurden wertvolle bauliche Kulturschätze der Steiermark vor dem Untergang bewahrt und auch jene Zielsetzungen erfüllt, die im Hinblick auf die Arbeitsplatzbeschaffung und -sicherung an den Beginn dieses Programmes gestellt wurden.

Der Landesrechnungshof vertritt, gestützt auf die oa. Darstellungen die Auffassung, daß sich das Revitalisierungs-Sonderprogramm bei Beibehaltung der derzeitigen Entwicklung den in den Förderungsrichtlinien dargelegten Grundsätzen, denen zufolge

- * historisch bedeutende Großbaudenkmäler gefördert werden sollten und

- * Vorhaben zu fördern sind, die ohne die Hilfe des Landes nicht zur Revitalisierung und Erhaltung gelangen könnten

entfernt.

Es sollte daher wieder verstärkt den Grundgedanken, mit der Förderung von Großbaudenkmäler Schwerpunkte zu setzen, Rechnung getragen werden.

Von den vom Landesrechnungshof zur Diskussion gestellten Vorschlägen wurden einige bereits während des Prüfungsverfahrens aufgegriffen:

- * Die Förderungsrichtlinien für das Revitalisierungs-Sonderprogramm wurden dahingehend ergänzt, als der Wirkungsbereich auf die Steiermark begrenzt, in die Richtlinien aufgenommen wurde.

- * Die Rechtsabteilung 6 hat bereits Maßnahmen gesetzt, mit der Gattin des Verwalters am Alpl einen Pachtvertrag für das Gastgewerbe zu errichten.

- * Hinsichtlich der Anlage von Referatsakten in der Rechtsabteilung 6 - vereinzelt wurden Aktenstücke mit völlig unterschiedlichem Sachinhalt in einem Akt abgelegt festgestellt - wurden bereits Änderungen veranlaßt.

- * Förderungsansuchen aus dem Bereich des Landeskulturnotreferates von geringer finanzieller Belastung werden ab sofort keinem kostenintensiven Erhebungsverfahren mehr unterworfen.

Der Landesrechnungshof hat bereits mehrmals in einigen Berichten darauf hingewiesen, daß es für das Landesbudget von großer Bedeutung sein kann, ob das Land Ausgaben in der **Hoheitssphäre** oder in der unternehmerischen **betrieblichen Sphäre** tätigt. Als Unternehmer ist das Land zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, wodurch die in Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer für das Landesbudget eingespart werden kann.

Es ist daher sehr **positiv** anzumerken, daß die Aufwendungen für die Renovierungsarbeiten für das Schloß Herberstein - gemäß ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt - dem Budget der Landesausstellungen anstelle jenem des Revitalisierungs-Sonderprogrammes zugerechnet wurden, wodurch bedeutende Geldmittel für die Bewältigung anderer Aufgaben bereitgestellt werden konnten.

Am 18. Mai 1989 fand in den Räumen des Landesrechnungshofdirektors die Schlußbesprechung statt, an der

von der Rechtsabteilung 6: ORR Dr. Horst Hauer
 AR Helmut Erkinger

von der Fachabteilungsgruppe
Landesbaudirektion, Fachab-
teilungsgruppe Ia:

Wirkl. Hofrat
Dipl.-Ing. Hans Ertl
OBR Dipl.-Ing.
Gernot Axmann

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshof-
direktor Wirkl. Hofrat
Dr. Herbert Lieb
Landesrechnungshof-
direktorstellvertreter
Wirkl. Hofrat
Dr. Hans Leikauf
Hofrat Dipl.-Ing.
Werner Schwarzl
OAR Horst Lehner

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 22. Mai 1989
Der Landesrechnungshofdirektor:

(Lieb)

